



Release 2.94

Standard:

Umfangreiche Neuerungen
in Meldeverfahren
DSVV-Auskunftsfunktion
Jahresbuchungsbeleg
u.v.m.

WORLD EDITION™

Installation & Administration

Finanzwesen

Anlagenbuchhaltung

Kostenrechnung

Personalwirtschaft

Releasehandbuch 2.94

IMPRESSUM

IGF / VWE® Personalwirtschaft
Releasehandbuch 2.94.0

© Januar 2025	Infor (Deutschland) GmbH Zollhof 13 40221 Düsseldorf
---------------	--

Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Eigentümers.
Änderungen des Textes bleiben vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Generelles zum Release 2.94	5
2.	Allgemeine Hinweise	6
2.1	Administration	6
2.2	Perfidia Version	6
3.	Update-Installation	7
3.1	Allgemeine Hinweise	7
3.1.1	Update von 2.93 auf 2.94	7
3.2	Automatische Update-Funktionen und Datenanpassungen	8
3.3	Nach der Installation	9
3.3.1	Aktualisierung der Krankenkassensätze	9
3.3.2	Update Berufsgenossenschaften	10
3.3.3	Aktualisierung Ferienkalender	11
3.3.4	Neuberechnung Mitarbeiter	11
3.3.5	Mitarbeiter Self Service und Varial WIN	11
4.	Allgemeine Neuerungen	12
4.1	Änderungen im Menü	12
4.2	Neue Zugriffsrechte in der VWE	12
4.3	Neue und geänderte Datenfelder	13
4.4	Prüfroutinen	16
4.4.1	Neue Prüfungen	16
4.4.2	Versionsprüfung in SV-Meldeverfahren	16
4.4.3	Aktualisierung SV-Kernprüfungen	17
4.5	Prüflauf	17
5.	Steuern	18
5.1	Programmablaufpläne 2025	18
5.2	Wegfall Fünftelregelung	19
5.3	Lohnsteuerbescheinigung 2025	20
5.4	DLS Export Steuerdaten	23
5.5	Lohnsteueranmeldung 2025	23
6.	Sozialversicherung	24
6.1	SV-Stammdatendatei	24
6.1.1	Inhalte	24
6.1.2	Gesetzgeber - Globale Vorgaben - Sozialversicherung	24
6.1.3	Institutionen - Krankenkassen GKV	25
6.1.4	Institutionen - Berufsständische Versorgung	25
6.1.5	Institutionen - Agenturen für Arbeit	28
6.2	Rechengrößen und Sachbezugswerte 2025	29
6.3	Fälligkeiten GSV-Beiträge 2025	31

6.4	DEÜV-Meldeverfahren	32
6.4.1	Datensatz Meldungen (DSME)	32
6.4.2	Datensatz Arbeitgeberbeitragskonto (DSAK)	33
6.4.3	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	34
6.4.4	Auskunft DSVV (Abfrage Versicherungsnummer)	35
6.5	eAU-Meldungen	37
6.6	A1-Antragsverfahren	41
6.6.1	A1 Antrag Entsendung	41
6.6.2	A1 Antrag Beamte / Beschäftigte im öffentlichen Dienst	41
6.6.3	A1 Antrag Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten	41
6.6.4	A1 Antrag Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten – ein Arbeitgeber	42
6.6.5	A1 Antrag Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten – mehrere Arbeitgeber	45
6.6.6	Neuer A1-Antrag Grenzgänger	46
6.7	rvBEA	48
6.8	euBP-Datenlieferungen	49
6.8.1	Datensatz Steuerung (DSST)	49
6.8.2	Datensatz Zugangseröffnung elektronische Kommunikation (DSZE)	50
6.8.3	Datensatz Fragebogen (DSFB)	50
6.8.4	Datensatz Arbeitnehmerstammdaten (DSAN)	51
6.8.5	Datensatz Abrechnungssatz (DSL A)	51
7.	Weitere gesetzliche Änderungen	52
7.1	IW-Elan Anzeigejahr 2024	52
7.2	Entgeltbescheinigungsverordnung	56
8.	Programmerweiterungen	57
8.1	Buchungsbeleg	57
8.2	Zuordnung-Firmen-Bearbeiter	58
8.3	Sonstige Programmerweiterungen	59
8.3.1	Berechnungsauskunft	59
8.3.2	Neue SEPA-Version	59
8.3.3	Resturlaubsliste	59
8.3.4	Lohnsteuer-Jahresausgleich	59
9.	Checklisten zur Installation	60
9.1	Checkliste vor Installation	60
9.2	Checkliste nach der Installation	61

1. Generelles zum Release 2.94

Wir freuen uns, dass wir Ihnen mit dem Release 2.94 neben den gesetzlichen Anpassungen, die zum 01. Januar 2025 in Kraft treten, viele neue Funktionen und Programmverbesserungen vorstellen dürfen. Die Software ist damit noch leistungsfähiger und attraktiver geworden.

In diesem Releasehandbuch finden Sie Informationen zu den gesetzlichen Neuerungen, neuen Funktionen, verbesserten Programmen, Feldern und Zusatzfunktionen, die Sie in Ihrem Unternehmen bisher nicht nutzen konnten.

Wir wünschen allen Kunden viel Freude und Erfolg mit unseren Anwendungen!

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Administration

■ Allgemeine Hinweise zu Menü und Datenschutz

Neue Programme müssen durch die Systemverwaltung in den Benutzerrollen einmalig für alle Benutzer freigegeben werden. In der Anwendung werden für neue Funktionen neue Rechte im Datenschutz realisiert, die ggf. den bestehenden Rollen zuzuweisen sind.

Bei Update-Installationen müssen in jedem Fall direkt nach der Installation die neuen Rechte in den Rollen aktiviert werden, da ansonsten die Nutzung aufgrund nicht vergebener Rechte verweigert wird.

Durch die neuen Rechte in den Rollen erhalten alle im System vorhandenen Benutzer, denen diese Rolle zugeordnet ist, automatisch mehr Funktionalität.

Bestehende Rollen erweitern

Die Berechtigung als "Systemverwalter" ist die Voraussetzung dafür, dass neue Funktionen bzw. Rechte den bestehenden "Rollen" den entsprechenden Anwendern zugeordnet werden können.

Zuordnen der erweiterten Rechte

Dazu ist die entsprechende Rolle mit einem Doppelklick zu öffnen. In der Liste der Rechte muss die rechte Maustaste gedrückt werden. Daraufhin wird ein Kontextmenü geöffnet. Über die Auswahl "Rechte hinzufügen" werden alle nicht zugeordneten Rechte angezeigt. Jetzt sind die Rechte auszuwählen, die der Rolle hinzugefügt werden sollen.

Zuordnen der neuen Rollen

Dazu ist nur die entsprechende Rolle dem Benutzer in der Liste der Rechte je Firma oder für alle Firmen zuzuweisen.

Ausblenden von Menüpunkten

Das Menü beinhaltet ggf. Positionen, die im Unternehmen nicht genutzt werden. Mit der Berechtigung des "Systemverwalters" können diese Dialoge ausgeblendet werden.

2.2 Perfidia Version

Parallel zu Release 2.94 muss auch die neue Perfidia Version eingesetzt werden. Aktuell freigegeben ist Version 4.50.201.

3. Update-Installation

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Update von 2.93 auf 2.94

Für Update Installationen wird vorausgesetzt, dass mindestens der Releasestand 2.93.0 auf dem Rechner installiert ist.

Das Installationsprogramm erkennt, ob es sich um eine Neu- oder um eine Update-Installation handelt.

Die Installation darf erst erfolgen, nachdem alle Benutzer das Programm verlassen haben, die Anwendung geschlossen und der Server heruntergefahren wurde.

Hinweis: Anpassung der Datenbank an die neuen Releaseinhalte

Während der Serverinstallation erfolgt auch die Anpassung der Datenbank. Danach muss bei allen Clients das "Client-Update" installiert und gestartet werden.

Hinweis: Später, beim Start der Software, führen die Client- und die Serversoftware eine Versionsprüfung durch, d.h. es wird geprüft, ob die Stände der Client- / Serversoftware und der Datenbank übereinstimmen. Sollte der letzte Schritt vergessen worden sein, meldet das Programm beim Start, dass die Softwarestände nicht kompatibel sind.



Wichtiger Hinweis!

Es ist zu beachten, dass auch bei einer Update-Installation die Datenbank verändert wird. Dieser Vorgang kann je nach System und Größe der Datenbank zwischen fünf Minuten bis zu einigen Stunden dauern.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen vor dem Aufspielen des Updates unbedingt eine **Datensicherung** vorzunehmen.

3.2 Automatische Update-Funktionen und Datenanpassungen

Beim Release-Update werden folgende Daten automatisch aktualisiert bzw. angepasst. Kontrollieren Sie die durchgeführten Anpassungen nach erfolgreicher Installation von Release 2.94.

(1) SV-Parameter ab 01.01.2025

Die ab 01.01.2025 gültigen Parameter in der Sozialversicherung werden mit dem gültig-ab-Datum 01.01.2025 unterhalb der Globalen- Vorgaben – Gesetzgeber – Sozialversicherung automatisch angelegt.

(2) Globale Vorgaben – Bundesländer – Kalender

Durch das Release-Update werden die Bundeslandkalender für das Jahr 2025 angelegt.



Hinweis

Änderungen an den Eigenschaften eines Kalendertages, wie z.B. die Kennzeichnung eines Samstags als Arbeitstag, lösen **keine maschinelle Neuberechnung** aus.

(3) Globale Vorgaben – Institutionen - Finanzämter

Die Finanzämter werden aktualisiert, Stand März 2024.

(4) Steuerungstabellen - Tätigkeitsschlüssel

Die Tätigkeitsschlüssel werden aktualisiert und an die Paketversion 4 der Bundesagentur für Arbeit, Stand Juni 2024, angepasst.



Rechengrößen - Bundesländer

Änderungen bei den Kirchensteuersätzen (Regelsatz und Pauschalen) müssen ggf. manuell aktualisiert werden, da solche Anpassungen regelmäßig zum Codeschluss des Releases nicht vollumfänglich bekannt sind.

Auch die Aktualisierung der Parameter für die Arbeitnehmerbeiträge Bremen oder die Arbeitskammer Saarland ist manuell vorzunehmen.

3.3 Nach der Installation

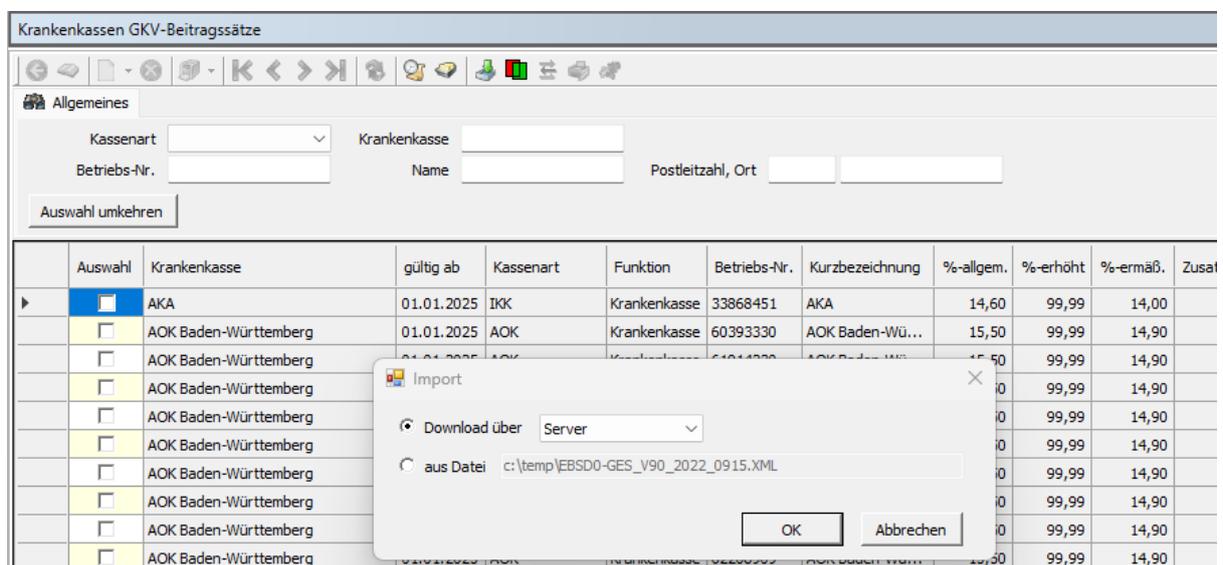
3.3.1 Aktualisierung der Krankenkassensätze

Aktualisieren Sie am besten unmittelbar nach der Releaseinstallation die Daten der Krankenkassen über den Import der aktuellen GKV-Beitragssatzdatei und anschließend der Aktualisierung der verwendeten Krankenkassen.

■ Ablauf Update Krankenkassen

Das Einlesen der Krankenkassendaten wird über den Dialog "Globale Vorgaben – Institutionen – Krankenkassen – GKV-Beitragssatzdatei" gestartet.

→ Button  Import aus Datei



Auswahl	Krankenkasse	gültig ab	Kassenart	Funktion	Betriebs-Nr.	Kurzbezeichnung	%-allgem.	%-erhöht	%-ermäß.	Zusat
<input checked="" type="checkbox"/>	AKA	01.01.2025	IKK	Krankenkasse	33868451	AKA	14,60	99,99	14,00	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg	01.01.2025	AOK	Krankenkasse	60393330	AOK Baden-Wü...	15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	
<input type="checkbox"/>	AOK Baden-Württemberg						15,50	99,99	14,90	

Der Download kann vollständig automatisiert über den Server(-Rechner) (= Auswahl "Server") oder über den Client(-Rechner) (= Auswahl "Client") ausgeführt werden. Als Alternative wird auch noch ein manueller Import über die Auswahl "aus Datei" angeboten.

Bei einer manuellen Aktualisierung kann die aktuelle Beitragssatzdatei in der Version 9.0 von der ITSG-Downloadseite <https://download.gkv-ag.de/default.aspx>, Register Beitragssatz, heruntergeladen werden.

Nach dem Import der aktuellen Datei müssen die importierten Krankenkassensätze mit denen der im Betrieb verwendeten Krankenkassen verglichen und aktualisiert werden. Dies erfolgt über die Buttons:

Selektion existierender Krk

Das System markiert (✓) in der Listansicht *automatisch* alle bereits übernommenen Krankenkassen (← Dialog "Institutionen – Krankenkassen").



Vergleich mit vorhandener Krk

Die im System bereits vorhandenen Beitragssätze werden mit den Sätzen aus der GKV-Beitragssatzdatei verglichen – Datenanpassungen werden über diese Funktion noch nicht vorgenommen.



Abgleich der vorhandenen Krk

Mit dieser Funktion werden die vorhandenen Krankenkassen-Beitragssätze ab einem bestimmten Datum (Eingabefeld) mit den importierten Sätzen der GKV-Beitragssatzdatei abgeglichen und angepasst.

Der Anwender bekommt nach der Verarbeitung einen Hinweis angezeigt, ob der durchgeführte Abgleich zu Differenzen in der Berechnung geführt hat.

Anhand der aktuellen KV-Beitragsbemessungsgrenze (in 2025: 5.512,50 EURO) sowie der neuen KV-Prozentsätze werden die Beiträge für freiwillig Versicherte maschinell errechnet und in den Krankenkassen-Sätzen abgestellt.

3.3.2 Update Berufsgenossenschaften

Zu Beginn eines Kalenderjahres müssen auch die Angaben zu den Berufsgenossenschaften aktualisiert werden. Diese Aktion wird über den Dialog "Globale Vorgaben – Institutionen - Berufsgenossenschaften" ausgeführt.

Die Aktualisierung ist letztmalig über die beiden Dateien "UVGT.txt" (Gefahrentarifstellen) und "UVSD.txt" (Stammdaten der UV-Träger) möglich.

Wie bekannt, stehen Ihnen zur Aktualisierung zwei Wege zur Verfügung:

Die UV-Dateien (Stand: 01.10.2024) werden in der Wissensdatenbank des Infor Support Portals über die zentrale Payroll-KB zur Verfügung gestellt.

Alternativ können die Dateien auch über die Internetseite der GKV unter <https://download.gkv-ag.de> heruntergeladen werden. Bei dieser Vorgehensweise müssen das dortige zip-file entpackt und die Dateinamen der txt-Dateien vor dem Import in "UVGT.txt" bzw. "UVSD.txt" umbenannt werden.

Die UV-Dateien sind zunächst in einen beliebigen Ordner auf dem Rechner zu kopieren.

Anschließend kann der Import über den Button "Import Berufsgenossenschaften" im Dialog Berufsgenossenschaften gestartet werden. Im Folgedialog ist anzugeben, ab welchem Datum die Aktualisierung vorgenommen werden soll.

Zusätzlich ist im Dialog "Import Berufsgenossenschaften" anzugeben, in welchem Verzeichnis die beiden Dateien für den Import abgestellt sind. Der Pfad gilt aus Sicht des Servers! Pfad und Dateinamen werden gespeichert.

Über die Verarbeitung werden alle Berufsgenossenschaften mit Gefahrentarifstellen importiert. Bei Änderungen (wie z.B. neue Gefahrentarife oder Höchst-JAE-Grenzen) wird automatisch ein neuer gültig-ab-Satz für die Berufsgenossenschaft angelegt. Über das gültig-ab-Datum können auch rückwirkende Korrekturen/Änderungen importiert werden.

Weitere Aktualisierungen der UV-Daten können manuell bzw. künftig über die Verwendung der neuen SV-Stammdatendatei erfolgen.

3.3.3 Aktualisierung Ferienkalender

Die Ferienkalender werden automatisch aktualisiert, das heißt, die Datei, welche das bidirektionale Kalendarium zur Darstellung der Ferien nutzt, "we_Ferien.dat", wird im Clientverzeichnis ... \bin\calendar-bidir zur Verfügung gestellt. Erfolgte eigenständige Anpassungen in der Datei we_Ferien.dat durch den Anwender gehen verloren. Wenn eigenständige Anpassungen erhalten bleiben sollen, muss die Datei **VOR** einer Update-Installation des Clients vom Anwender umbenannt werden.

3.3.4 Neuberechnung Mitarbeiter

Durch das Einspielen eines Releases wird keine automatische Neuberechnung der Mitarbeiter durchgeführt. Nach der Installation von Release 2.94 und Aktualisierung der Krankenkassenbeitragssätze sollte daher eine manuelle Neuberechnung für alle Mitarbeiter durchgeführt werden.

Die Neuberechnung wird über den Menüpunkt "Administration - Neuberechnung" und Datum 01.01.2025, gestartet.

3.3.5 Mitarbeiter Self Service und Varial WIN

Wichtiger Hinweis!

Ab Release 2.94 wird für die Verwendung von Varial WIN und dem Mitarbeiter Self Service die Installation eines Tomcats 9 mit **Java 11** vorausgesetzt.

Diese Anpassung ist begründet durch die Anhebung der Vaadin Version von 14 auf 23.

Alle Kunden, die Varial WIN und/oder den Mitarbeiter Self Service im Einsatz haben, müssen auf dem Tomcat Java 11 installieren (statt bisher Java 8).

Bei Einsatz des Mitarbeiter Self Services kopieren Sie die aktuelle Datei "igf-selfservice.war" aus dem Installationsverzeichnis < VWE-Server-Installation >/webapps manuell in das webapp-Verzeichnis des Tomcat Webservers.

Bei Einsatz von Varial WIN Personalwesen kopieren Sie die aktuelle Datei "igf-winse.war" aus dem Installationsverzeichnis < VWE-Server-Installation >/webapps manuell in das webapp-Verzeichnis des Tomcat Webservers.

4. Allgemeine Neuerungen

4.1 Änderungen im Menü

Mit Release 2.94 ergeben sich für das Menü folgende Änderungen:

■ Neue Menüpunkte

Bereich	Bezeichnung	Code
Globale Vorgaben - Institutionen	Berufsständische Versorgung*	PY1847
Meldewesen - SV-Meldewesen	Auskunft DSVV**	PY1846

*Die Empfängerart "Versorgungseinrichtung" bekommt zu 2.94 einen eigenen Menüpunkt. Über diesen Dialog werden künftig die Stammdaten der berufsständischen Versorgungswerke maschinell aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt über die neue SV-Stammdatendatei.

**Die DSVV-Datensätze werden ab sofort auf der Datenbank gespeichert und können, inklusive der Rückmeldungen, über einen neuen Dialog beauskunftet werden.

4.2 Neue Zugriffsrechte in der VWE

Folgende Rechte sind neu hinzugekommen:

Recht	Bezeichnung
py8143	lesen Mitarbeiter PUEG-Kinder
py8144	ändern Mitarbeiter PUEG-Kinder

Die Rechte wurden proaktiv für das künftige rvBEA-Meldeverfahren DaBPV (Abrufverfahren für Kinder) aufgenommen. Das Verfahren selbst wird mit 2.94.0 noch nicht unterstützt, da der Verfahrensstart erst am 01.07.2025 ist.

Die neuen Rechte müssen den dafür vorgesehenen Benutzerrollen zugeordnet werden, wenn die Funktion der Protokollierung genutzt werden soll. Erst dadurch stehen den Sachbearbeiter/inne/n die neuen Funktionen zur Verfügung.

4.3 Neue und geänderte Datenfelder

Für den Bereich der Stammdaten ergeben sich folgende Änderungen:

■ Globale Vorgaben – Sozialversicherung

Auf dem Register "Beitragsätze" sind die Felder "Pflegeversicherung Beitragsabschlag", "Rentenversicherung Anteil GfB" und "Pauschsteuer GfB" hinzugekommen.

Außerdem gibt es ab 2025 nur noch EIN Register für die ab diesem Zeitpunkt bundeseinheitlichen Rechengrößen.

Sozialversicherung			
gültig ab 01.01.2025			
Beitragsätze: Rechengrößen			
Beitragsätze			
	Beitrags-%-Satz	AN-Anteil %-Satz	AG-Anteil %-Satz
▶ Allgemeiner KV-Beitragsatz	14,60	7,30	7,30

In Historiensätzen wird die Trennung nach Rechtskreis West / Rechtskreis Ost beibehalten:

Sozialversicherung			
gültig ab 01.01.2024			
Bundesweit Rechtskreis West Rechtskreis Ost			
Beitragsätze			
	Beitrags-%-Satz	AN-Anteil %-Satz	AG-Anteil %-Satz
▶ Allgemeiner KV-Beitragsatz	14,60	7,30	7,30

■ Institutionen – Berufsgenossenschaften

Auf dem Register "Gefahrentarif" sind die Felder "Fremdartige Gefahrentarifstelle" und "Anlage 19" mit folgender Ausprägung hinzugekommen:

Fremdartige Gefahrentarifstelle

0 = eigene Schlüsselung

(der Träger verwendet für fremdartige Gefahrtarifstellen eine eigene Schlüsselung)

1 = fremde Schlüsselung

(der Träger verwendet für fremdartige Gefahrtarifstellen die Schlüsselung der zuständigen BG)

Anlage 19

0 = Standard-Teilnahme

(es handelt sich nicht um einen UV-Träger der Anlage 19a und 19b; die Beitragsberechnung erfolgt nach Entgelten)

1 = nur UV-Grund A08

(UV-Träger der Anlage 19a; Meldungen sind nur mit UV-Grund A08 zulässig)

2 = nur UV-Grund A09

(Auswahl von UV-Trägern der Anlage 19b, bei denen keine Entgelte zu melden sind; Meldungen sind nur mit UV-Grund A09 zulässig)

3 = nur UV-Grund A09 bei Besonderheit

(Auswahl von UV-Trägern der Anlage 19b, bei denen die Beitragsberechnung nach Entgelten, Arbeitsstunden oder nach Köpfen erfolgt; bei einer Beitragsberechnung nach Arbeitsstunden oder Köpfen ist nur der UV-Grund A09 zulässig)

4 = keine Teilnahme am UV-Meldeverfahren

(Kennzeichnung der UV-Träger der öffentlichen Hand, die nicht am UV-Meldeverfahren teilnehmen (z.B. Feuerwehrunfallkassen))

Es handelt sich um zusätzliche UV-Stammdaten aus der neuen SV-Stammdatendatei.

Zusätzlich wurden die seit langem nicht mehr benötigten Datenfelder "Mindestentgelt West" und "Mindestentgelt Ost" entfernt.

■ Institutionen – Empfängertyp "Berufsständische Versorgung"

Neu aufgenommen wurde das Register "BV" mit den Feldern "Teilnahme am elektronischen Verfahren", "Nr. der BV", "Kurzbezeichnung", "Ersatz-Mitglieds-Nr.", "Meldefilter", "SL Mehrfachbeschäftigung" und "SL Altersgrenze".

Es handelt sich um BV-spezifische Stammdaten aus der neuen SV-Stammdatendatei.

■ Firmen – Grundlagen

Im Feld "Rechtsform" für DSBD auf dem Register Allgemeines ist die Auswahl ergänzt worden um:

27003 eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (kurz: eGbR)

27004 Berufsausübungsgemeinschaft als eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (kurz: eGbR)

Bei der vorhandenen Auswahl 29006 wurde die Bezeichnung geringfügig angepasst.

■ Zuordnung – Firmen - Krankenkasse

Die Checkbox "SEPA-Lastschriftmandat" wurde durch eine Auswahlbox ersetzt.

■ Mitarbeiter – Sozialversicherung

Der SV-Status wurde als neues Filterelement aufgenommen.

Auf dem Register "KV RV AV PV" ist das Feld "A1-KV-Pflicht" hinzugekommen.

■ Mitarbeiter – Vorträge - Steuervorträge

Auf dem Register "nur bei Systemwechsel 1" ist das Feld "Kurzarbeitergeld in 15. enthalten (15a.)" hinzugekommen-

■ Mitarbeiter – Angaben zu IW-Elan (Schwerbehinderung)

Es wurden Anpassungen und Ergänzungen für das Feld "Personengruppe der Behinderung" vorgenommen. Neu hinzugekommen sind:

PGDE_SBWF2 → schwerbehinderter Mensch unmittelbar aus WfbM/aLA mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze

PGDE_GLWF2 → gleichgestellter Mensch unmittelbar aus WfbM/aLa mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze

PGDE_SBBA2 → schwerbehinderter Mensch während Budget für Arbeit mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze

PGDE_GLBA2 → gleichgestellter Mensch während Budget für Arbeit mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze

Weitere Informationen zu den neuen Feldern und Datenanpassungen finden Sie unterhalb der jeweiligen fachlichen Kapitel in diesem Handbuch.

4.4 Prüfroutinen

Mit diesem Release haben sich für den Bereich der Prüfungen folgende Anpassungen ergeben:

4.4.1 Neue Prüfungen

■ In der Berechnung

"Die Zuordnung der Wertart 110620 - steuerpfl. ermäßigter SBZ - zur Eigenschaft Lohnsteuerpflicht ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt; für die Berechnungsmonat und Wertart:"

"Die Zuordnung der Kategorie 'Netto erm. SBZ (AG)' und 'Netto erm. SBZ (AN)' ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt; für die Berechnungsmonat und Wertart:"

■ Beim Speichern von Wertarten

"Die Zuordnung der Wertart 110620 - steuerpfl. ermäßigter SBZ - zur Eigenschaft Lohnsteuerpflicht ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt"

"Die Zuordnung der Kategorie 'Netto erm. SBZ (AG)' und 'Netto erm. SBZ (AN)' ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt"

■ Sonstige

Bei der BEA-Arbeitsbescheinigung (DSAB) ist die Prüfung "Die Eingabe in 'Sozialauswahl Prüfung von AA' ist im offiziellen Dienststellenverzeichnis nicht enthalten." neu hinzugekommen.

4.4.2 Versionsprüfung in SV-Meldeverfahren

Integrierte Prüfroutinen verhindern, dass Aufbau und Ausgabe von Datensätzen in den SV-Meldeverfahren mit unterschiedlichen Versionen gemacht werden. Gleichzeitig wird der Anwender daran erinnert, das neue Release rechtzeitig zu installieren.

Bei diesem Jahreswechsel wird eine Versionsprüfung in folgenden Verfahren durchgeführt:

DEÜV-DSME Datensatz Meldung: Wechsel von Version 09 auf 10*

DEÜV-DSAK Datensatz Arbeitgeberkonto: Wechsel von Version 02 auf 03*

eAU-Meldungen: Wechsel von Version 1.0.0 auf Version 2.0.0*

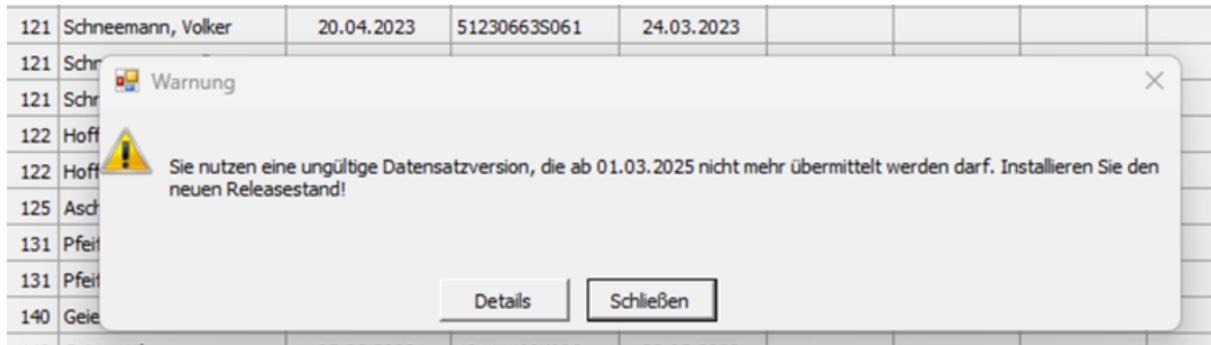
euBP-Meldungen Wechsel von Version 3.3.0 auf die Versionen 3.4.0 und 3.5.0

* *Übergangsfrist bis zum 28.02.2025*

Die Prüfroutinen prüfen im Programm Datenübermittlung, dass Aufbau und Ausgabe von Meldungen mit derselben Datensatzversion erfolgen. Meldungen, die vor der Installation eines neuen Releases aufgebaut, aber nicht mehr versendet wurden, müssen mit dem neuen Release erneut aufgebaut werden, natürlich nur, wenn mit dem neuen Release eine neue Datensatzversion freigegeben wurde.

Erfolgen Aufbau und Ausgabe mit unterschiedlichen Versionen, bricht die Datenübermittlung mit einer Fehlermeldung ab.

Weiterhin wird beim Aufbau von Meldungen rechtzeitig, und zwar einen Monat vor Ablauf der Übergangsfrist, darauf hingewiesen, dass die Installation des neuen Releases erforderlich ist. Nach Ablauf der Übergangsfrist sind sowohl Aufbau als auch die Datenübermittlung mit einer alten Datensatzversion nicht mehr erlaubt.



4.4.3 Aktualisierung SV-Kernprüfungen

Folgende Prüfprogramme wurden aktualisiert:

- DEÜV-Kernprüfung
- ZMV-Kernprüfung
- A1- und BEA-Kernprüfungen
- UV-IKT-Datei (→ EEL)

4.5 Prüflauf

Der Mitarbeiterprüflauf muss nach der Installation des neuen Releases ausgeführt werden. Dadurch werden Fehler oder nicht plausible Daten, die u.U. dazu führen, dass für einen Beschäftigten keine Meldungen abgesetzt werden können, protokolliert und können zeitnah korrigiert werden.

5. Steuern

5.1 Programmablaufpläne 2025

Am 22.11.2024 hat das Bundesministerium für Finanzen den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2025 und den Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2025 bekanntgegeben.

Die Programmablaufpläne berücksichtigen u. a.

- den Einkommensteuertarif ab 2024, die Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und den Kinderfreibetrag in der Fassung des Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024,
- die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung für 2025, einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2,5 % und einen bundeseinheitlichen Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung von 3,6 %,
- die Streckung der Abschmelzung der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 Satz 3 EStG) und des Altersentlastungsbetrags (§ 24a Satz 5 EStG) jeweils ab dem 1. Januar 2025 durch das Wachstumschancengesetz sowie
- den Wegfall der Tarifiermäßigung des § 34 EStG im Lohnsteuer-Abzugsverfahren nach der Aufhebung von § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG durch das Wachstumschancengesetz.

Der Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung berücksichtigt nicht die möglichen Änderungen durch das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Steuerfortentwicklungsgesetz. Diesbezüglich wird 2025 - nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens - ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung mit weiteren Einzelheiten zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bekannt gemacht.

5.2 Wegfall Fünftelregelung

Die Fünftelregelung ist eine steuerliche Erleichterung, die dazu dient, die zusätzliche Steuerlast, die durch einmalige hohe Einkünfte wie Abfindungen entsteht, abzumildern. Durch die Verteilung der Abfindung auf fünf Jahre soll der Progressionseffekt der Einkommensteuer gemildert werden.

Ab dem 01.01.2025 entfällt die Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Beschäftigte, die von der Fünftelregelung profitieren möchten, können dies nur noch im Nachhinein durch die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung tun.

Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge sowie ermäßigt besteuerte Abfindungen und Entschädigungen müssen ab 2025 als steuerpflichtige sonstige Bezüge abgerechnet werden. Die Verwendung bzw. Zuordnung der Eigenschaft Lohnsteuerpflicht "110620 Steuerpfl. ermäßigter SBZ" in den Anwender-Wertarten ist in Zeiträumen ab 2025 nicht mehr erlaubt.

Dies wird bei der Neuanlage oder Änderung einer Anwender-Wertart und einem gültig-ab-Datum => 01.01.2025, aber auch in der Neuberechnung im aktuellen Abrechnungsmonat geprüft.

Warnung
✕

Die Zuordnung der Wertart 110620 - steuerpfl. ermäßigter SBZ - zur Eigenschaft Lohnsteuerpflicht ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt

Neuberechnung
← - □ ✕

12 ÖV Gemeinde
🔄 📄 🗑️ 📄

Neuberechnung
📄 nicht ausgeführte Berechnungsanstöße

Pers.-Nr.

Name

Filter erweitern

in Berechnung

Berechnungsstatus

Status

Zur Bearbeitung vorgesehene Mitarbeiter

gezielte Rückrechnung ab Vorbelegung für alle

Auswahl	Pers.-Nr.	Name, Vorname	journalisiert bis	Berechnung ab erm. aus RR-Tiefe	Meldung
<input type="checkbox"/>	20137	Böhler, Kerstin	31.12.2024	01.12.2022	Die Zuordnung der Wertart 110620 - steuerpfl. ermäßigter SBZ - zur Eigenschaft Lohnsteuerpflicht ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt

Gleiches gilt für Anwender-Wertarten mit den Kategorien "Netto erm. SBZ (AG)" und "Netto erm. SBZ (AN)".

Warnung
✕

Die Zuordnung der Kategorie 'Netto erm. SBZ (AG)' und 'Netto erm. SBZ (AN)' ist ab 01.01.2025 nicht mehr erlaubt

Solche Hochrechnungs-Wertarten können ab 2025 nur noch mit den Kategorien "Netto SBZ (AG)" oder "Netto SBZ (AN)" verwendet werden.

Die in Anwender-Wertarten zugeordneten Eigenschaften LSt-Bescheinigung müssen bzw. dürfen nicht geändert, da sie auch ab 2025 für einen separaten Ausweis in der Lohnsteuer-Bescheinigung interpretiert werden.

Die Zuordnung der Systemwertarten-Eigenschaften:

102520 steuerbeg. VBZ mKJ
 102540 ermäßigt bester Steuerer Arbeitslohn mehr. KJ
 102550 ermäßigt bester Steuerer Entschädigung

sowie

102580 Entschädigung nach § 24 Abs. 1 EStG

bleibt in Zeiträumen ab 2025 unverändert bestehen. Die Interpretation für den Ausweis von Werten in der Lohnsteuer-Bescheinigung wird im nächsten Kapitel erläutert.

Anwender-Wertarten	
Wertart	6921
Abfindungen	
vorgeschlagenes gültig ab 01.12.2024	
Grundlagen	Folgewertarten
Eigenschaften	Bewertungen
Bedingungen	Notizen
Eigenschaft	Wertart
Einordnung	100200 Bruttolohn
Lohnsteuerpflicht	110620 Steuerpfl. ermäßigter SBZ
LSt-Bescheinigung	102550 Ermäß. best. Entschädigung
SV-Beitragspflicht	128200 Beitragsfreier Bezug (Wertart)
Nettolohn	700100 Nettolohn

Anwender-Wertarten	
Wertart	6921
Abfindungen	
vorgeschlagenes gültig ab 01.01.2025	
Grundlagen	Folgewertarten
Eigenschaften	Bewertungen
Bedingungen	Notizen
Eigenschaft	Wertart
Einordnung	100200 Bruttolohn
Lohnsteuerpflicht	110610 Steuerpfl. Sonstiger Bezug
LSt-Bescheinigung	102550 Ermäß. best. Entschädigung
SV-Beitragspflicht	128200 Beitragsfreier Bezug (Wertart)
Nettolohn	700100 Nettolohn

Muster Abfindung bis 2024 / ab 2025

5.3 Lohnsteuerbescheinigung 2025

Durch den Wegfall der Fünftelregelung ergeben sich auch Änderungen für die Lohnsteuerbescheinigung.

Im Report wurde der Text unter Nr. 3. "Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge" angepasst, der Zusatz "ohne 9. und 10." ist entfallen, da Werte aus den Nrn. 9 und 10 jetzt auch in Nr. 3 enthalten sind (steuerpflichtige sonstige Bezüge).

Unter Nummer 9. und 10. werden - wie bisher - Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (Nr. 9) und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (Nr. 10) ausgewiesen. Im Muster wurde der Zusatz "ermäßig bester Steuerer" bei den Nrn. 9. und 10. entfernt.

Derartige Zahlungen werden - auch ohne Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren - separat in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen, wenn die entsprechende Eigenschaft LST-Bescheinigung zugeordnet ist.

LSt-Bescheinigung

- 102520 steuerbeg. VBZ mKJ
- 102540 ermäßigt besteuert Arbeitslohn mehr. KJ
- 102550 ermäßigt besteuerte Entschädigung
- 102580 Entschädigung nach § 24 Abs. 1 EstG

Ausweis LStB 2025

- Nr. 9
- Nr. 10
- Nr. 10
- Nr. 10 (bisher: Nr. 19)

Durch den Ausweis unter den Nrn. 9 und 10 wird dem Finanzamt angezeigt, dass die Anwendung der Fünftelregelung im Rahmen der Einkommensteuererklärung für diese Zahlungen grundsätzlich in Frage kommen kann.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2025

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

200 / Infor Kommunal
 Unter der Eiche 125, 40899 Erkrath
 PNR 20001 / KST 2000 / SB1 105

Herrn Baron
 Dr. hc Eugen vorm Fall
 III. Etage
 MMM-Str. 1
 92549 Stadlern, Oberpf

Datum: 31.01.2025

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis 01.01.-31.01.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl "U"	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	Euro	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge	10.815	11
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	1.280	33
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	112	50
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	8.000	00
11. unbesetzt		
12. unbesetzt		
13. unbesetzt		
14. unbesetzt		

Die Nr. 19. ist in der LSt-Bescheinigung ab 2025 "unbesetzt".

Beträge aus Anwenderwertarten, die für die LStB mit der Eigenschaft "102580" geschlüsselt sind, werden ab 2025 ebenfalls unter der Nr. 10. ausgewiesen.

Ebenfalls "unbesetzt" sind ab 2025 die Nrn. 11.,12.,13. und 14. – bisher wurden hier die Abzüge aus ermäßigt besteuerten Zahlungen ausgewiesen.

Die Bezeichnung der Nr. 15 wurde geändert und wird jetzt mit "Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Lohnersatzleistungen)" dargestellt.

Zusätzlich zu den durch den Wegfall der Fünftelregelung bedingten Änderungen ist die Nr. 15a "(Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten" neu aufgenommen worden. Das Kurzarbeitergeld wird jetzt zusätzlich als davon-Wert ausgewiesen. Es ist der Wert aus der System-Wertart 230510 – Kug Ausfallentgelt.

Neu geregelt wurde außerdem, dass die Korrektur einer bereits übermittelten LStB bis zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres vorgenommen werden kann.

Klargestellt wurde, dass, wenn für den Arbeitnehmer elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) übermittelt wurden, jedoch kein Arbeitslohn gezahlt wird, keine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen ist.

Die Änderungen für die Lohnsteuer-Bescheinigung haben auch Auswirkungen auf die **Steuervorträge bei Eintritt**.

Auf dem Register "Eintritt und Systemwechsel" können ab 2025 keine Werte für die Nrn. 11. bis 14. erfasst werden. Die Felder werden inaktiv angezeigt.

The screenshot shows the 'Eintritt und Systemwechsel' form with the following fields:

- Eintritt und Systemwechsel | nur bei Systemwechsel 1 | nur bei Systemwechsel 2
- Jahr LStB: 2025
- Dienstverhältnis von: [dropdown]
- Ausschluss Lohnsteuerjahres-Ausgleich:
- Bruttoarbeitslohn (3.): [input]
- Lohnsteuer von 3. (4.): [input]
- Solidaritätszuschlag von 3. (5.): [input]
- Kirchensteuer Arbeitnehmer von 3. (6.): [input]
- Kirchensteuer Ehegatte von 3. (7.): [input]
- in 3. enthaltene steuerbegünstigte VBZ (8.): [input]
- steuerbegünstigte VBZ mehrere Kal.-Jahre (9.): [input]
- Arbeitslohn mehrere Kal.-Jahre, Abfindungen (10.): [input]
- Lohnsteuer von 9. und 10. (11.): [input] (highlighted in red)
- Solidaritätszuschlag von 9. und 10. (12.): [input] (highlighted in red)
- Kirchensteuer Arbeitnehmer von 9. und 10. (13.): [input] (highlighted in red)
- Kirchensteuer Ehegatte von 9. und 10. (14.): [input] (highlighted in red)

Außerdem wurde der Zusatz "ermäßigter besterter" in der Bezeichnung der Nr. 10 entfernt.

Auf dem Register "nur bei Systemwechsel 1" ist das Feld "Kurzarbeitergeld in 15. enthalten (15a.)" hinzugekommen.

The screenshot shows the 'nur bei Systemwechsel 1' form with the following fields:

- Eintritt und Systemwechsel | nur bei Systemwechsel 1 | nur bei Systemwechsel 2
- Anzahl "U": [input]
- Buchstaben: S F M
- Lohnersatzleistungen (15.): [input]
- Kurzarbeitergeld in 15. enthalten (15a.): [input] (highlighted with a red arrow)
- stfr. Arbeitslohn: DBA (16a.): [input]
- ATE (16b.): [input]
- steuerfreie AG-Leistungen Fahrten W. u. A. (17.): [input]

5.4 DLS Export Steuerdaten

Der Export der Steuerdaten erfolgt ab Release 2.95 in der **Programmversion "2025.1"**.

■ **Programminfo**

Das Feld "DLS-Version" wird jetzt mit "2025.01" angegeben.

■ **Lohnkontendaten**

Die für die Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Wegfall der Fünftelregelung vorgenommenen Anpassungen ziehen auch Änderungen für die Ausgabe der Lohnkontendaten nach sich.

Das Feld "Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre lt. Nr. 9 LStB" wird ab 2025 nicht mehr belegt. Stattdessen wird das neue Feld "Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre lt. Nr. 9 LStB" belegt.

Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und ermäßigt besteuerte Entschädigungen lt. Nr. 10 der LStB" wird ab 2025 nicht mehr ausgegeben. Stattdessen wird das neue Feld "Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen lt. Nr. 10 der LStB" belegt.

Die Felder "einbehaltene Lohnsteuer von Nr. 9 und 10 der LStB (von ermäßigt besteuerten Bezügen), "einbehaltener Solidaritätszuschlag von Nr. 9 und 10 der LStB (von ermäßigt besteuerten Bezügen) und Kirchensteuer des Arbeitnehmers sowie des Ehegatten von Nr. 9 und 10 (von ermäßigt besteuerten Bezügen) werden nicht mehr belegt.

Bei den Lohnersatzleistungen ist das Feld "gesondert bescheinigungspflichtige Lohnersatzleistungen lt. Nr. 15a der LStB" neu aufgenommen worden (Kurzarbeitergeld).

5.5 Lohnsteueranmeldung 2025

Für den Report der Lohnsteueranmeldung 2025 ergeben sich gg. dem Vorjahr keine Änderungen.

Da nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 52 Absatz 40a EStG die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben ist, wurde mit diesem Release geändert, dass Steuerbeträge aus Rückrechnungen ins Vorjahr im Monat Januar separat eingesammelt und in die Vorjahresfelder der LStA-Datei abgestellt werden.

Neu ist außerdem, dass die Datensätze der Lohnsteueranmeldung ab Release 2.94 auf der Datenbank gespeichert werden.

In einer späteren Ausbaustufe ist auch die Aufnahme einer Auskunftsfunktion für die LStA-Dateien geplant.

6. Sozialversicherung

6.1 SV-Stammdatendatei

6.1.1 Inhalte

Ab dem 01. Januar 2025 sind gemäß § 95b SGB IV die für die Abrechnung notwendigen Daten durch die Entgeltabrechnungsprogramme und die Programme zur Abrechnung von Versorgungsbezügen aus der Datei der Stammdaten zu entnehmen, sofern sie in dieser vorliegen. Die Daten sind vor jeder Echtabrechnung zu aktualisieren.

Die Datei wird immer tagesaktuell als Gesamtdatei erzeugt, die jeweils alle Änderungen beinhaltet und kann über <https://download.gkv-ag.de/default.aspx> heruntergeladen und eingesehen werden.

Die Stammdatendatei enthält

- die Beitragsbemessungsgrenzen, Beitragsprozentsätze und weitere Rechengrößen der Sozialversicherung
- die Angaben der bisherigen GKV-Beitragssatzdatei
- die Stammdaten der Unfallversicherungsträger (ohne Gefahrarife) einschließlich der Abrechnungswerte, wie z.B. den Höchst-JAV
- die Stammdaten der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- die Dienststellenverzeichnisse der Bundesagentur für Arbeit

Mit Release 2.94.0 wurden erste Anpassungen für die regelmäßige Aktualisierung dieser Stammdaten aus Datei vorgenommen. In der nächsten Stufe ist ein monatliches und zentrales, alle Datenbereiche einbeziehendes Update geplant.

6.1.2 Gesetzgeber - Globale Vorgaben - Sozialversicherung

Die Beitragssätze wurden um die SV-Prozentsatzfelder erweitert, die zusätzlich über die SV-Stammdatendatei geliefert werden und berechnungsrelevant sind.

Die Berechnung der Rechengrößen im System anhand der Werte in der SV-Stammdatendatei wurde beschrieben.

Ein maschinelles Update ist mit 2.94.0 noch nicht möglich.

Sozialversicherung			
gültig ab 01.01.2025			
Beitragsätze Rechengrößen			
Beitragsätze			
	Beitrags-%-Satz	AN-Anteil %-Satz	AG-Anteil %-Satz
▶ Allgemeiner KV-Beitragsatz	14,60	7,30	7,30
Ermäßigter KV-Beitragsatz	14,00	7,00	7,00
KV-Beitragszuschlag (bis 31.12.2014)			
Durchschn. KV-Zusatzbeitrag	2,50	1,25	1,25
Rentenversicherung gesamt	18,60	9,30	9,30
Knappschaftliche Rentenversicherung gesamt	24,70	9,30	15,40
Arbeitslosenversicherung gesamt	2,60	1,30	1,30
Pflegeversicherung gesamt	3,60	1,800	1,800
Pflegeversicherung Beitragszuschlag	0,60	0,60	
→ Pflegeversicherung Beitragsabschlag	0,25	0,25	
Krankenversicherung pauschal GfB	13,00		13,00
Rentenversicherung pauschal GfB	15,00		15,00
→ Rentenversicherung Anteil GfB	3,60	3,60	
→ Pauschsteuer GfB	2,00		
InsG-Umlage Beitragsatz	0,1500		0,1500

Monatliche Werte

Geringfügigkeitsgrenze für GfB €

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für GfB €

Übergangsbereich

von € bis €

6.1.3 Institutionen - Krankenkassen GKV

Da die GKV-Beitragsatzdatei der Krankenkassen parallel zur neuen Stammdatendatei noch bis zum 31.12.2025 aktualisiert wird, haben sich für die Übernahme und das monatliche Update der Krankenkassen in 2.94.0 noch keine Änderungen ergeben.

6.1.4 Institutionen - Berufsständische Versorgung

Die Empfängerart "Versorgungseinrichtung" wurde aus dem Dialog "Empfänger" in den neuen Stammdatendialog "Berufsständische Versorgung" ausgelagert.

Vorhandene Institutionen werden durch das Releaseupdate in den neuen Dialog übernommen.

Zusätzlich zu den bekannten Empfängerangaben werden auf dem Register "BV" weitere Angaben der Versorgungseinrichtung aus der SV-Stammdatendatei übernommen und angezeigt.

Berufsständische Versorgung	
Empfänger	Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
gültig ab	01.01.2016
Empfänger	BV
Teilnahme am elektron. Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>
Nr. der BV	001
Kurzbezeichnung	VW Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte/Baden-Württemberg
Ersatz-Mitglieds-Nr.	?0018
Meldefilter	11,12,62
SL Mehrfachbeschäftigung	01 analoge Anwendung des § 22 SGB IV
SL Altersgrenze	03 ab Geburtsjahr 1953 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI

Bedeutung der Felder:

Teilnahme am elektronischen Verfahren

= Angabe, ob die Berufsständische Versorgungseinrichtung am elektronischen Verfahren teilnimmt

Nr. der BV

= ABV-Nummer der Versorgungseinrichtung in der Datei

Kurzbezeichnung

Ersatz-Mitglieds-Nr. (auch bekannt unter der Bezeichnung "Dummy-Nr.")

Meldefilter

Angabe der Schlüsselzahlen der Abgabegründe von DEÜV-Meldungen, die unerwünscht sind

SL Mehrfachbeschäftigung

Schlüsselziffer zur Regelung bei einer Mehrfachbeschäftigung:
Schlüssel lt. BV-Spezifikation:

- 00 keine Regelung
- 01 analoge Anwendung des § 22 SGB IV
- 02 jede Beschäftigung bis zur BBG
- 99 keine Teilnahme am AG-Verfahren

Es ist vorgesehen, die Kennzeichen "Meldefilter" und "SL Mehrfachbeschäftigung" künftig auszuwerten und beim Aufbau der DEÜV-Meldungen bzw. der Berechnung einer Mehrfachbeschäftigung mit Beitragsteilung zu berücksichtigen.

SL Altersgrenze

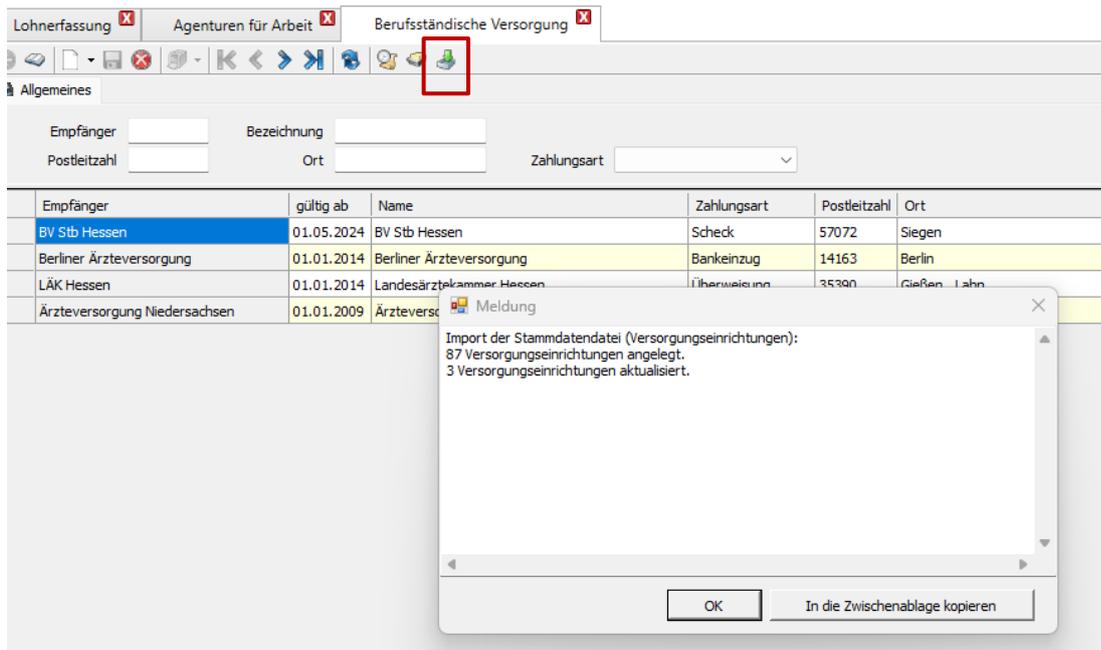
Schlüsselziffer zur Regelung der Altersgrenze

Schlüssel lt. BV-Spezifikation:

Schlüssel Altersgrenze

Schlüssel	Beschreibung
00	keine Regelung
01	Regelaltersgrenze ist das 67. Lebensjahr ohne Übergangstreppe
02	Regelaltersgrenze immer niedriger als § 235 SGB VI
03	ab Geburtsjahrgang 1953 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
04	Altersgrenzen-Übergangsregelung entspricht § 235 SGB VI
05	Regelaltersgrenze immer höher als § 235 SGB VI
06	Regelaltersgrenze ist das 65. Lebensjahr
07	ab Geburtsjahrgang 1951 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
08	Regelaltersgrenze ab Geburtsjahrgang 1958 wie § 235 SGB VI, davor niedriger
09	ab Geburtsjahrgang 1958 entspricht die Regelaltersgrenze § 235 SGB VI; davor niedriger
10	bei Versorgungswerkseintritt bis 31.12.2010 ab Geburtsjahrgang 1955 höher als § 235 SGB VI
11	ab Geburtsjahrgang 1951 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
12	ab Geburtsjahrgang 1955 Regelaltersgrenze höher, 1954 gleich, davor niedriger als § 235 SGB VI
13	Altersgrenzen-Übergangsregelung entspricht § 235 SGB VI ab Geburtsjahrgang 1958; davor niedriger
14	bei Mitgliedschaft bis 31.12.2009 wie § 235 SGB VI, danach 67
15	bei Versorgungswerkseintritt bis 31.12.2009 wie § 235 SGB VI, danach linear 67. Lebensjahr
16	Regelaltersgrenze ist das 67. Lebensjahr ohne Übergangstreppe bei Mitgliedschaft nach dem 31.12.2007; davor 65
17	bis Geburtsjahrgang 1959 wie § 235 SGB VI, danach niedriger
18	in Geburtsjahrgängen 1947-1949 niedriger, 1950 gleich, 1951-1963 höher als § 235 SGB VI
19	Regelaltersgrenze bis Geburtsjahrgang 1958 wie § 235 SGB VI, danach bis 1970 niedriger
20	bei Mitgliedschaftsbeginn vor 1.1.2010 wie § 235 SGB VI, danach 67
21	Regelaltersgrenze gemäß § 235 SGB VI ab Jahrgang 1971, bis Jahrgang 1959 65 Jahre, dazwischen Übergangstreppe
99	keine Teilnahme am Arbeitgeberverfahren

Die erstmalige Übernahme und Aktualisierung der BV-Stammdaten erfolgt über den Button "Import SV-Stammdaten" im Dialogkopf.



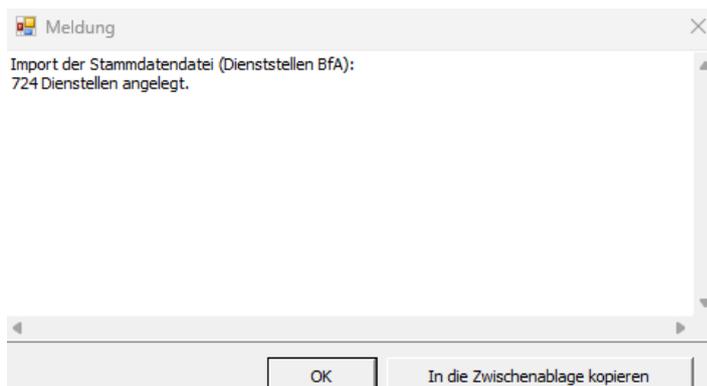
Der Import wird im Fenster "Meldung" dokumentiert.

6.1.5 Institutionen - Agenturen für Arbeit

Über diesen Dialog wird das Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit, welches ebenfalls Bestandteil der Stammdatendatei ist, aktualisiert.

Im BA-BEA-Verfahren wird bei den Angaben zur Sozialauswahl (Datenbaustein Kündigung) gegen die Stammdaten dieses Verzeichnis geprüft.

Die Aktualisierung erfolgt über den Button "Import SV-Stammdaten" im Kopf des Dialogs. Die Übernahme wird ebenfalls protokolliert:



Die Ergebnisse dieses Imports sind für den Anwender nicht sichtbar.

Begründung: Aus dem aktuellen Dienststellenverzeichnis ist kein Update auf die aktuell vorhandenen Datensätzen der Bundesagenturen für Arbeit möglich. In dem zur Verfügung gestellten Dienststellenverzeichnis ist der Schlüssel nämlich 5-stellig.

Über ein spezielles Mapping ist trotzdem eine Prüfung des erfassten Schlüssels der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht.

6.2 Rechengrößen und Sachbezugswerte 2025

Die ab 01.01.2025 gültigen Beitragsbemessungsgrenzen und Prozentsätze in der Sozialversicherung werden durch die Releaseinstallation aktualisiert und müssen daher nicht manuell angepasst werden. Nachfolgende Tabellen beinhalten alle wichtigen Rechengrößen.

Rechengrößen	
RV-Bemessungsgrenze (allgemein) jährlich	96.600,00
RV-Bemessungsgrenze (allgemein) monatlich	8.050,00
RV-Bemessungsgrenze Knappschaft jährlich	118.800,00
RV-Bemessungsgrenze Knappschaft monatlich	9.900,00
AV-Bemessungsgrenze jährlich	96.600,00
AV-Bemessungsgrenze monatlich	8.050,00
KV-Bemessungsgrenze jährlich	66.150,00
KV-Bemessungsgrenze monatlich	5.512,50
PV-Bemessungsgrenze jährlich	66.150,00
PV-Bemessungsgrenze monatlich	5.512,50
KV-JAEG, allgemein jährlich	73.800,00
KV-JAEG, allgemein monatlich	6.150,00
KV-JAEG (Bestandsfall PKV) jährlich	66.150,00
KV-JAEG (Bestandsfall PKV) monatlich	5.512,50
Geringverdienergrenze	325,00
Gesetzlicher Mindestlohn je Stunde	12,82
Geringfügigkeitsgrenze	556,00
Mindestbemessungsgrundlage RV für GfB	175,00
Untergrenze Übergangsbereich	556,01
Obergrenze Übergangsbereich	2.000,00
Faktor F (Entgelt im Übergangsbereich)	0,6683
Bezugsgröße RV/AV jährlich	44.940,00
Bezugsgröße RV/AV monatlich	3.745,00
Einnahmeuntergrenze Versorgungsbezüge KV/PV	187,25
KV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	749,00
RV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	2.996,00
AV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	749,00
PV-Mindestbemessungsgrundlage Behinderte Menschen	749,00

Beitragsätze	gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung	18,60	9,30	9,30
Rentenversicherung Knappschaft	24,70	9,30	15,40
Arbeitslosenversicherung	2,60	1,30	1,30
Krankenversicherung, allgemein	14,60	7,30	7,30
Krankenversicherung, ermäßigt	14,00	7,00	7,00
Pflegeversicherung - ohne Sachsen -	3,60	1,80	1,80
Pflegeversicherung - nur Sachsen -	3,60	2,30	1,30
Zuschlag Pflegeversicherung für Kinderlose über 23 Jahre	0,60	0,60	
Abschlag Pflegeversicherung bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren, je Kind	0,25	0,25	
Insolvenzgeldumlage	0,15	-	0,15
durchschnittlicher Zusatzbeitrag KV	2,5		
KUG / ATZ-Abrechnungsparameter Sozialversicherungspauschale (Renten-(RVBS) / Soz.Pau.(SOZP))	20,0		

Ermittlung Faktor F: 28% / GSV-Beitragsätze (14,6 + 2,6 + 18,6 + 3,60 + 2,5 = 41,90)

Sonstige Rechengrößen 2025 (bundesweit)	Euro
Höchstbeitragszuschuss Freiwillige KV (exklusive AG-Zuschuss Zusatzbeitrag)	
• mit Anspruch auf Krankengeld	402,41
• ohne Anspruch auf Krankengeld	385,88
Höchstbeitragszuschuss private KV (inklusive AG-Zuschuss ½ durchschnittlicher Zusatzbeitrag)	
• mit Anspruch auf Krankengeld	471,32
• ohne Anspruch auf Krankengeld	454,78
PV (ohne Bundesland Sachsen)	99,23
PV (Bundesland Sachsen)	71,66

Sachbezugswerte 2025	Euro
Sachbezugswert für freie Verpflegung mtl.	333,00
Wert für Kantinenmahlzeit tgl.	4,40
Sachbezugswert für freie Unterkunft mtl.	282,00
Gesamtsachbezugswert mtl.	615,00

6.3 Fälligkeiten GSV-Beiträge 2025

Die Beiträge zur Sozialversicherung müssen am drittletzten Bankarbeitstag des Monats bei der Einzugsstelle eingegangen sein. Die dazugehörigen Beitragsnachweise müssen zwei Tage früher an die Einzugsstellen übermittelt sein.

Für das Kalenderjahr 2025 ergeben sich folgende Fälligkeiten:

Monat	Einreichungstag für den Beitragsnachweis bis zwei Arbeitstage vor Fälligkeit	Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)
Januar	27.01.2025	29.01.2025
Februar	24.02.2025	26.02.2025
März	25.03.2025	27.03.2025
April	24.04.2025	28.04.2025
Mai	23.05.2025	27.05.2025
Juni	24.06.2025	26.06.2025
Juli	25.07.2025	29.07.2025
August	25.08.2025	27.08.2025
September	24.09.2025	26.09.2025
Oktober	24.10.2025* 27.10.2025	28.10.2025* 29.10.2025
November	24.11.2025	26.11.2025
Dezember	19.12.2025	23.12.2025

* gilt für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist

6.4 DEÜV-Meldeverfahren

6.4.1 Datensatz Meldungen (DSME)

Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung vom 17.07.2017 sind die unterschiedlichen Berechnungsgrößen (Umrechnungsfaktor, Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze, aktueller Rentenwert) schrittweise bis zum 31.12.2024 angeglichen worden. Damit gilt für ab dem 01.01.2025 erworbene Rentenanwartschaften einheitliches Recht, unabhängig davon, ob Beiträge zur Rentenversicherung in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden. Unterschiedliche Rechengrößen in Ost und West gehören der Vergangenheit an.

Diese Angleichung hat zum 01.01.2025 Auswirkungen auf die DEÜV-Meldungen (Datenbausteine Meldungen - DBME und GKV-Monatsmeldung – DBKV).

- Für Meldezeiträume bis zum 31.12.2024 wird wie bisher der jeweilige Rechtskreis "W" oder "O" angegeben.
- Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2025 ist in den Meldungen kein Rechtskreiszeichen mehr anzugeben.
- In den Jahresmeldungen für das Jahr 2024, die im Jahr 2025 abgegeben werden, ist der jeweils zutreffende Rechtskreis "W" oder "O" anzugeben.
- Anlässlich der Aufgabe der Rechtskreistrennung sind keine An- und Ab-Meldungen abzugeben.

Aufgrund der Angleichung ist der Datensatz Meldung (DSME) ab Januar 2025 in der neuen Version 10 zu liefern. Übergangsweise kann noch die bisherige Version 09 gesendet werden; ab dem 01.03.2025 muss jedoch zwingend die neue Version 10 an die Datenannahmestellen übermittelt werden.

Auch im Datensatz Krankenkassen (DSKK) wird das Kennzeichen Rechtskreis ab 2025 in Grundstellung geliefert. Deshalb erhöht sich auch bei diesem Datensatz die Versionsnummer von 03 auf 04.

Die Aufgabe der Rechtskreistrennung kann noch nicht in allen Meldeverfahren zu Beginn des Jahres 2025 berücksichtigt werden. Die Beitragsnachweise werden beispielsweise für die Zeit über den 31.12.2024 hinaus wie bisher getrennt nach den Rechtskreisen (West/Ost) abgegeben, unabhängig davon, ob die Beiträge für Zeiten vor oder für Zeiten ab dem 01.01.2025 nachzuweisen sind. Deshalb kann auch die Zuordnung der Arbeitnehmer zum jeweiligen Rechtskreis zum 01.01.2025 nicht entfallen.

6.4.2 Datensatz Arbeitgeberbeitragskonto (DSAK)

Der **Datensatz Arbeitgeberbeitragskonto (DSAK)** ist ab Januar 2025 in der Version 03 zu liefern. Übergangsweise kann noch die bisherige Version 02 gesendet werden. Ab dem 01.03.2025 muss jedoch zwingend die neue Version 03 an die Datenannahmestellen übermittelt werden.

Inhaltlich ergeben sich Änderungen für den Datenbaustein **DBSL – SEPA-Lastschriftmandat**. In der neuen Datensatzversion ist das Datenfeld "Kennzeichen Widerruf SEPA-Lastschriftmandat" hinzugekommen. Das bedeutet, dass es ab 2025 möglich ist, ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat über den DSAK-Datensatz elektronisch zu widerrufen. Bislang sah das Verfahren den Widerruf nicht vor.

Um sowohl die Erteilung als auch den Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats über den Krankenkassendialog einzusteuern, wurde das Feld "SEPA-Lastschriftmandat" umgewandelt in eine Combobox mit der Auswahl "nicht erteilt", "erteilt" und "widerrufen".

Bei der Erteilung eines Mandats wird ein neuer Hinweis ausgegeben, der wegen eines neuen Hinweiskriteriums im ITSG-Pflichtenheft implementiert wurde.

The screenshot shows the 'Firmen - Krankenkassen' application window. The main form is titled 'Mobil Krankenkasse' and includes fields for 'Betriebsstätte', 'gültig ab' (01.01.2015), 'Krankenkasse', 'SV-Beitragsnachweis per' (Datenübermittlung), 'SV-Beiträge: Zahlungsart' (Bankeinzug), 'SEPA-Lastschriftmandat' (erteilt), 'Verwendungszweck', 'Abbuchung Bankkonto', 'KVdR-Beitragsnachweis per' (Datenübermittlung), 'KVdR-Beiträge: Zahlungsart' (Überweisung), 'Verwendungszweck', 'BLZ, BIC' (20040000 COBADEHH), 'Bankkonto-Nr., IBAN' (6387153 DE21 2004), 'Abbuchung Bankkonto', and 'Personenkonto'. An 'Information' dialog box is open in the foreground, containing an information icon and the text: 'Hinweis: Das SEPA-Lastschriftmandat gilt für alle fälligen Beiträge inklusive etwaiger Mahngebühren und Säumniszuschläge.' with an 'OK' button.

Frist für Widerruf SEPA-Lastschriftmandat beachten

Nach der Erteilung eines Lastschriftmandats ist der Widerruf frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung möglich, dabei ist das Erstelldatum der Meldung maßgeblich für die Ermittlung der Frist. Die Einhaltung der Frist wird bei der Erzeugung des Gültig-ab-Datums im Baustein DBSL berücksichtigt, im nachfolgenden Beispiel wird, bei einem Erstelldatum 08.01.2025, ein Gültig-ab-Datum 14.01.2025 generiert.

Abgabegrund 02 - Änderungsmeldung

Krankenkasse	BKK Salzgitter	Annahmestelle		35382142	BKK Bundesverband		
Storno	Grund	Haupt-BBNR	Aktenzeichen	Absender	Empfänger	Abrechnungsstelle	
DSAK	N	02	99300897	100	99999011	21203214	
	Gültig ab	Teilnahme U1		Erstattungssatz			
DBWU	01.01.2025	J		60,00			
	Gültig ab	Widerruf Mandat		IBAN		Gläubiger-ID	
DBSL	14.01.2025	J		DE07460500010051017028		DE03ZZZ00000029888	
	Kontoinhaber	Straße und Haus-Nr.		PLZ		Ort	
	Infor (Deutschland) GmbH	Warnemünder Allee 1		18106		Rostock	

Die DSAK-Auskunftsfunktion wurde im Bereich "DBSL" um das Feld "Widerruf SEPA-Lastschriftmandat" erweitert.

6.4.3 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

■ Erneute Initialmeldungen 2025

Über die so genannte Initialmeldung und den Abgabegrund 09 meldeten die Arbeitgeber bereits Anfang 2024, proaktiv und je Beschäftigungsbetrieb, alle gekoppelten Informationen (Betriebsnummer / Unternehmensnummer) an die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Release 2.93.0 wurden diese Meldungen automatisiert aufgebaut.

Nach einem Bericht von Bundesagentur für Arbeit und gesetzlicher Unfallversicherung fehlten am 31.05.2024 mehr als 25 Prozent der erwarteten Koppelungsinformationen BBNR <-> UNRS.

Aus diesem Grund müssen die Arbeitgeber ab Januar 2025 erneut Initialmeldungen mit Abgabegrund 09 abgeben. Dies gilt auch für Betriebe, die bereits eine Initialmeldung abgegeben haben.

Der Aufbau erfolgt in derselben Weise wie im Vorjahr: Die Meldungen werden im Entgeltabrechnungsprogramm automatisiert, ohne Zutun des Anwenders, und zusätzlich zu DSBD-Datensätzen mit den Abgabegründen 01, 05 oder 06, aufgebaut.

Neu ist, dass die Abgabe der Meldungen in allen Mussfeldern mit vorgegebenen fiktiven Werten, so genannten Dummy-Werten, zu erfolgen hat. Nur die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs und die Unternehmensnummer sind reale Angaben.

Im Protokoll und in der DSBD-Auskunftsfunktion werden diese Dummy-Angaben gedruckt bzw. angezeigt.

Aufbau DEÜV-Meldungen

Firma	Währung	Datum	Benutzer	Seite
12 / Infor	Euro	02.12.2024	personnel	2 / 10

**** VORSCHAU! Die im Protokoll angezeigten Meldungen werden nicht gespeichert und können nicht übermittelt werden. ****

	Betriebsdatenpflege	Abgabegrund	09 - Initialmeldung					
DSBD	Datum Ereignis 02.12.2024	Beschäftigungsbetrieb 12340008	Beendigungskennz DUMMY 9	Kennzeichen Änderungen Name: N Anschrift: N Ansprechpartner: N UNR.S: N				
	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform DUMMY		Straße und Haus-Nr. DUMMY 9					
	Rechtsform 009	Ergänzung 09	PLZ 99999	Ort DUMMY	Aktenzeichen 12/2	Unternehmens-Nr. 000087220227001	Absender 99999011	Empfänger 01000282
	Ansprechpartner unbekannt	Telefon 0999-9999	E-Mail dummy@dummy.de					
DBPA	Kennzeichen löschen L	Postanschrift Name Postanschrift	Art abw. Postanschrift	Straße und Haus-Nr. PLZ Ort				
			PLZ Postfach	Postfach	Länderkennzeichen			

Muster: DSBD 09 mit Dummywerten

6.4.4 Auskunft DSVV (Abfrage Versicherungsnummer)

Der Datensatz DSVV – Abfrage Versicherungsnummer hat durch den verpflichtenden elektronischen Abruf bei der Deutschen Rentenversicherung an Bedeutung gewonnen.

Bei jedem Neueintritt wird maschinell eine Abfragedatei an die DSRV übermittelt, die als Rückmeldung regelmäßig die Sozialversicherungsnummer des neu eingetretenen Beschäftigten zum Inhalt hat. Durch den Import der Antwortdatei wird die zurückgemeldete SV-Nummer in die Sozialversicherungsdaten des Mitarbeiters übernommen. Eine manuelle Erfassung ist nur noch erforderlich, wenn keine SV-Nummer zurückgemeldet werden konnte. Deshalb sollte die Rückmeldung der DSRV abgewartet werden, bevor weitere Aktivitäten gestartet werden.

Ab Release 2.94 werden die Versicherungsnummernabfragen auf der Datenbank gespeichert. Zusätzlich ist mit dem Menüpunkt "Auskunft DSVV" die Möglichkeit aufgenommen worden, sich die Details dieser Meldungen zu jeder Zeit anzusehen.

Der Dialog ist in die Register "Auswahl" und "Meldungen" unterteilt. Auf dem Register "Auswahl" können Filtereinstellungen getroffen werden.

Auskunft DSVV

12 ÖV Gemeinde

Auswahl Meldungen

Erstellungsmonat von 01.12.2024 Erstellungsmonat bis 31.12.2024

Globale Auswahl Mitarbeiter Auswahl

Betriebsstätte

Mitarbeiterkreis

Mitarbeitergruppe

Mitarbeiterfunktion

Stammkostenstelle

Stammkostenträger

Abteilung

Organisationseinheit

Bearbeiter 1

Bearbeiter 2

Register "Auswahl"

Auf dem Register "Meldungen" werden die gemäß Filter relevanten Meldungen in Listansicht angezeigt. Per Doppelklick kann man sich die Details der Meldung ansehen.

Auskunft DSVV

12 ÖV Gemeinde

Auswahl Meldungen

	Pers.-Nr.	Name, Vorname	erstellt am	Versicherungs-Nr.	Meldestatus	Kennzeichen Rückmeldung	DEÜV-Sender	Datei-Nr.
▶	20200	Franka, Carlotta	02.12.2024		übermittelt		Infor Kommunal Ver...	1

Auskunft DSVV

12 ÖV Gemeinde

DSV - Versicherungsnummernabfrage

Kennzeichen Rückmeldung

Pers.-Nr. 20200 Franka, Carlotta

Meldestatus übermittelt Datei-Nr. 1

DSVV Versicherungs-Nr. Kennzeichen Rückmeldung 0

Erstellungszeit 20241202101633000000 Datensatz-Id 918075175471155754

Az-VU 12/20200 2.94.0 BBNR-VU 99999016 Versions-Nr. 02

Empfänger-Nr. 66667777 Absender-Nr. 99999011 DBNA J DBGB J DBAN J

DBNA Änderungs-Kennzeichen Familienname Franka

Vorname Carlotta Vorsatzwort

Namenszusatz Titel

DBGB Geburtsname

Geburts-Vorsatzwort Geburts-Namenszusatz

Geburtsdatum 01.12.2000 Geschlecht W Geburtsland, -ort 137 Mailand

DBAN Land D PLZ 57080 Wohnort Siegen

Straße Amselweg Haus-Nr. 23

Anschriftenzusatz

6.5 eAU-Meldungen

Die Datensätze eAU-Anfragen (Kennung: EAA) und eAU-Rückmeldungen (Kennung: EAR) sind ab Januar 2025 in der Version 2.0.0 zu liefern. Übergangsweise kann noch die bisherige Version 1.0.0 gesendet werden. Ab dem 01.03.2025 muss jedoch zwingend die neue Version 2.0.0 an die Datenannahmestellen übermittelt werden. Es ist zu beachten, dass Rückmeldungen der SV-Träger ab dem 01.01.2025 ausschließlich in der neuen Version übermittelt werden.

Der Kreis der Verfahrensteilnehmer wird zum 01.01.2025 ausgeweitet: ab diesem Zeitpunkt werden auch Zeiten von Aufenthalten in einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung nach § 301 Abs. 4 und 4a SGB V an den Arbeitgeber übermittelt.

	<p>Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, die ein Vertragsarzt oder Vertragszahnarzt festgestellt hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 295 Abs. 1 Satz 1 SGB V
	<p>Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 201 Abs. 2 SGB VII
	<p>Arbeitsunfähigkeit bei stationärer Krankenhausbehandlung zu Lasten einer gesetzlichen Krankenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 301 Abs. 1 Satz 1 SGB V
	<p>Zeiten von Aufenthalten in einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 301 Abs. 4 und 4a SGB V

Aufgrund dieser Erweiterung wurde die Auswahl im Feld "AU-Grund" um "Reha-Vorsorgemaßnahme" ergänzt. Außerdem wurde die Erläuterung zu den Gründen im eAU-Aufbauprotokoll um "4 Reha-/Vorsorgemaßnahme" erweitert.

eAU - Aufbau / Bearbeiten / Auskunft						
Aufbau Anzeige / Bearbeitung						
Pers.-Nr.	20200	Name				
Stichtag Austritt		Status	alle Mitarbeiter			
Felder leeren		<input type="checkbox"/> Filter erweitern				
	AU mit Meldung nach § 5 Abs. 1 EntfG	Pers.-Nr	Name, Vorname	AU-ab-Datum	AU-Grund	Betriebsstätte
▶	<input checked="" type="checkbox"/>	20200	Franka, Carlotta	02.01.2025	Reha-/Vorsorgemaßnahme	1

Für die eAU-Datensätze ergeben sich in der neuen Version 2.0.0 folgende Änderungen:

Die Datensatz ID des Erstellers (→ Arbeitgeber oder Krankenkasse) umfasst jetzt 36 Stellen (bisher: 32 Stellen), und es ist nur noch eine UUID erlaubt (UUID = Universal Unique Identifier, eine 128-Bit-Zahl, die zur individuellen Identifizierung verwendet wird).

AG-Anfrage				
DXAU	Verfahren	EAA	Versions-Nr.	20000
Erstellungszeit	Absender-Nr.	99999011	Storno-Kennzeichen	N
Az-Verursacher	Empfänger-Nr.	45118687	BBNR-Verursacher	12340006
			AU ab AG	18.11.2024
Datensatz-Id	b318d0f8-5309-470f-9309-d281cb89133f			Datensatz-Id Ursprung
Vorname	Mats	Familienname	Marder	

Beispiel UUID

Die Stornierungslogik wurde in der neuen Version komplett geändert: Bei einer Stornierung wird auf die erneute Übermittlung des vollständigen Datensatzes mit Stornokennzeichen verzichtet und stattdessen ein eigener, separater Stornosatz verwendet. Dies gilt sowohl für Stornierungen von Anfragen durch den Arbeitgeber als auch für die Rückmeldungen der Krankenkassen.

Für die Rückmeldungen der SV-Träger an den Arbeitgeber ergeben sich außerdem diese Änderungen:

Die Darstellung der Zeiträume erfolgt künftig, unabhängig von der Art der Abwesenheit (dem AU-Grund), in den drei Datumsfeldern "Nachweis_seit" und "Voraussichtlich_Nachweis_bis" sowie "Tatsaechlich_Nachweis_bis".

In der Version 1.0.0 wurden je nach Art der Abwesenheit verschiedene Datumsfelder zurückgemeldet, also z.B. bei einer Rückmeldung durch einen Vertragsarzt die Datumsangaben "AU-ab" und "vor. AU-bis" oder, bei einem Krankenhausaufenthalt, die Datumsangaben "Stationär ab" und "Stationär bis".

In der Listansicht der eAU-Auskunftsfunktion diese Spalten bis Release 2.93:

Erstellungsdatum	Versicherungs-Nr.	AU-ab Anfrage	AU-ab	vor. AU-bis	Stationär ab	Stationär bis
------------------	-------------------	---------------	-------	-------------	--------------	---------------

Wegen vorgenannter Änderung wurden die Spalten wie folgt angepasst:

- Bezeichnung alt: AU-ab → Bezeichnung neu: Nachweis seit
- Bezeichnung alt: vor AU-bis → Bezeichnung neu: voraus. Nachweis bis

neue Spalte: tatsächl. Nachweis bis

Warum wird künftig zwischen einem voraussichtlichen und tatsächlichen Nachweis bis unterschieden?

Ist ein Krankenhausaufenthalt zum Zeitpunkt einer Arbeitgeber-Anfrage bereits beendet, dann wird im Feld "Tatsächlich_Nachweis_bis" das tatsächliche Entlassungsdatum angegeben.

Ist ein Krankenhausaufenthalt zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht beendet, wird dem Arbeitgeber zunächst ein voraussichtliches Entlassungsdatum über das Datumsfeld "Voraussichtlich_Nachweis_bis" übermittelt.

Regelmäßig erfolgt dann versetzt eine proaktive Übermittlung des tatsächlichen Entlassungsdatums an den Arbeitgeber, wenn der Krankenkasse die Entlassungsmittlung vom Krankenhaus zugegangen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass Entlassungsmittlungen der Krankenhäuser vielfach erst mit Verzögerung der Krankenkasse zugehen, sodass auch die proaktive Übermittlung des tatsächlichen Entlassungsdatums an den Arbeitgeber entsprechend erst zeitlich versetzt erfolgen kann.

Spalten: Stationär ab / Stationär bis: diese Angaben werden nur noch für die Anzeige historischer Sätze (vor 2025) benötigt

Ausschnitt Listansicht ab 2.94.0:

Pers.-Nr.	Name, Vorname	Erstellungsdatum	Versicherungs-Nr.	AU-ab Anfrage	Nachweis seit	voraus. Nachweis bis	tatsächl. Nachweis bis	Stationär ab	Stationär bis
20002	Marder, Mats	22.11.2024	51250564M000	18.11.2024					

Eine weitere Anpassung ergibt sich dadurch, dass die Angabe, ob es sich um eine Erst-(J/N) oder eine Folge-AU (J/N) handelt, jetzt über das Feld "Nachweisart" zurückgemeldet wird.

Im Dialog sind die Spalten "Erst-AU" und "Folge-AU" deshalb durch die Spalte "Nachweisart" und den möglichen Ausprägungen "1 Erstnachweis" und "2 Folgenachweis" ersetzt worden.

Änderungen ergeben sich darüber hinaus für die Rückmeldegründe, bisher über die Datensatzfeld "Kennzeichen" gemeldet.

Bezeichnung alt: Kennzeichen → Bezeichnung neu: Rückmeldegrund

Die Rückmeldegründe werden in der neuen Version weiter differenziert. Neu sind die Gründe 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9. Im Einzelnen:

- 1 Unzuständige Krankenkasse / unbekannte Person
- 2 AU**
- 3 Krankenhaus**
- 4 Nachweis liegt nicht vor
- 5 Reha/Vorsorge**
- 6 teilstationäre Krankenhausbehandlung**
- 7 in Prüfung**
- 8 anderer Nachweis**
- 9 Weiterleitungsverfahren**

Über die Rückmeldegründe **2** Arbeitsunfähigkeit, ausgestellt von einem Vertragsarzt, **3** stationärer Krankenhausaufenthalt und **5** stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtung werden Angaben zur Dauer der Abwesenheit an den Arbeitgeber übermittelt. Anders bei den neuen Gründen 6 bis 9, die wir im Folgenden etwas näher beschreiben möchten.

6 teilstationäre Krankenhausbehandlung

Zeiten teilstationärer Aufenthalte im Krankenhaus stellen zwar grundsätzlich eine AU dar, können jedoch erst nach Abrechnung durch das Krankenhaus korrekt im Datensatz an die Krankenkassen abgebildet werden.

Da die Abrechnung regelmäßig zeitlich sehr versetzt zur Aufnahmeanzeige erfolgt, werden teilstationäre Aufenthalte im Krankenhaus nur dahingehend im Verfahren abgebildet, dass dem Arbeitgeber die Angabe des Rückmeldegrundes "6 – Teilstationäre Krankenhausbehandlung" übermittelt wird. Datumsangaben werden nicht übermittelt.

7 in Prüfung

Wegen der Abwesenheitszeiten erfolgt eine Prüfung bei der Krankenkasse wegen Vorliegen von objektiv falscher Angaben in den Arbeitsunfähigkeitszeiten oder stationären Zeiten.

8 anderer Nachweis

Liegt der Krankenkasse für den angefragten Zeitraum nur ein privatärztlicher oder ein ausländischer AU-Nachweis vor, übermittelt sie dem Arbeitgeber den Rückmeldegrund "8 – anderer Nachweis liegt vor". Datumsangaben werden nicht übermittelt.

9 Weiterleitungsverfahren

Bei einem Krankenkassenwechsel ist festgelegt, dass Arbeitsunfähigkeitszeiten, die der bisher zuständigen Krankenkasse für Zeiten nach dem Ende der Versicherung übermittelt werden, von dieser an die neue Krankenkasse übermittelt werden (Ausnahme: Wechsel zur PKV oder ins Ausland).

Kann bei der Prüfung der neuen Krankenkasse keine AU oder ein stationärer Aufenthalt mit dem vom Arbeitgeber gemeldeten Beginn der Abwesenheit zugeordnet werden, meldet die neue Krankenkasse dem Arbeitgeber den Rückmeldegrund "9 – Weiterleitungsverfahren" für den Zeitraum bis zum Abschluss des Kassenwechsels zurück.

In der Listansicht ist außerdem die Spalte "Übernahmehinweis" hinzugekommen. Hier werden Protokollhinweise aus dem Import von Rückmeldungen angezeigt, wie z.B. "Keine Übernahme in die Mitarbeiterfehlzeit, da eAU-Bis = ".

6.6 A1-Antragsverfahren

Für das A1-Antragsverfahren ergeben sich zum Jahreswechsel umfangreiche Änderungen. Anpassungen in den Datensätzen der bekannten A1-Antragsarten ziehen einen Versionswechsel von Version 2.0 auf 3.0 nach sich. Auch bei den Rückmeldungen erhöht sich die Datensatzversion von 1.0 auf 2.0. Außerdem kommen neue Antragsarten hinzu, die teilweise in die Entgeltabrechnungssysteme zu integrieren sind. Alle wichtigen Änderungen werden im Folgenden beschrieben.

6.6.1 A1 Antrag Entsendung

Bei den Angaben zur Person ist im Datensatz die Abfrage hinzugekommen, ob die Person abhängig beschäftigt ist. Diese Angabe wird fest mit "Ja" belegt. Das Feld wird nicht an der Oberfläche angezeigt.

Hinweis: Selbstständige geben einen Entsendeantrag über eine SV-Ausfüllhilfe ein.

6.6.2 A1 Antrag Beamte / Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Bei den "Angaben zur Beschäftigung im Inland" kommt die Abfrage hinzu, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Das Feld wird anhand des Personengruppenschlüssels der zu entsendenden Person vorbelegt:

The screenshot shows a software interface for an A1 application. The title bar reads "A1 - Aufbau / Bearbeiten / Auskunft". Below the title bar is a navigation bar with icons and a dropdown menu showing "12 ÖV Gemeinde". The main content area has four tabs: "Angaben zur Person", "Angaben zur Entsendung", "Angaben zur Beschäftigung im Inland", and "Arbeitgeber-Angaben". The "Angaben zur Beschäftigung im Inland" tab is active. Under the heading "In Deutschland", there are two checkboxes: "Beamter" (unchecked) and "geringfügige Beschäftigung" (checked).

6.6.3 A1 Antrag Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten

Der Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte" hat ab 2025 zwei verschiedene Ausprägungen erhalten:

- (1) Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber",
Anwendungsfall: Es wird in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet und es liegt eine abhängige Beschäftigung bei EINEM Arbeitgeber vor
Beispiel: Herr H wohnt in Deutschland und arbeitet für seinen deutschen Arbeitgeber gewöhnlich in Deutschland, der Schweiz und Österreich im Außendienst.

- (2) Nachrichtentyp "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige"
Anwendungsfall: alle anderen Arten abhängiger Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten, keine Situation, in der eine beschäftigte Person genau einen Arbeitgeber im Inland hat,
Beispiel: Frau J wohnt in Deutschland und ist hier selbstständig erwerbstätig. Zusätzlich übt sie eine Teilzeitbeschäftigung in Österreich aus. Für Frau J gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Da sie in Deutschland wohnt, beantragt sie die Festlegung des anwendbaren Rechts beim GKV-SV, DVKA

6.6.4 A1 Antrag Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten – ein Arbeitgeber

Dieser Antragstyp ist die bekannte und im Vorgabendialog auswählbare Antragsart "A1 Antrag für mehrere Mitgliedsstaaten", bei der die Antragstellung für die beschäftigte Person durch den inländischen Arbeitgeber erfolgt.

Für diese Antragsart ergeben sich in der neuen Datensatzversion folgende Änderungen:

Bei den **Angaben zur Entsendung** sind neue Felder hinzugekommen:

Beginn- und ggf. Enddatum der Beschäftigung

Die Angaben werden mit dem Eintrittsdatum und ggf. Austrittsdatum der aktuellen Beschäftigung vorbelegt.

Beginn- und Enddatum des A1 Antragszeitraums

Die neuen Datumsfelder werden vorbelegt mit dem Beginn- und Enddatum der Entsendung. Der Antragszeitraum gibt an, für welchen Zeitraum die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften bzw. die Ausstellung der A1-Bescheinigung beantragt wird.

Beginn- und Enddatum eines vorherigen A1 Antrags

Für die Prüfung des Zeitraums, für den eine A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann, werden Angaben zum Antragszeitraum sowie zu einer ggf. bereits ausgestellten A1-Bescheinigung erfragt.

Bei mehreren bereits ausgestellten A1-Bescheinigungen ist die zuletzt ausgestellte einzutragen. Wenn hier Angaben gemacht werden, tragen Sie bitte Beginn- und Enddatum ein.

Die neu aufgenommene Frage nach der Gewöhnlichkeit der Tätigkeit im Ausland (mind. 1 Tag im Monat oder 5 Tage im Quartal) ist mit "Ja" zu übermitteln, da andernfalls der A1-Antragstyp nicht zutrifft.

Des Weiteren wird erfragt, ob der auf Deutschland entfallende Anteil der Arbeitszeit und/oder des Arbeitsentgelts mindestens 25% beträgt. Dies ist ein für die Beurteilung des anwendbaren Rechts relevantes Kriterium.

Bei den **Angaben zur Beschäftigung im Inland** wurde die Frage nach der Ausübung der Tätigkeit im Inland neu formuliert:

alt: Die Tätigkeit wird in Deutschland ausgeübt, immer = N

neu: Die Tätigkeit wird NICHT in Deutschland ausgeübt, immer = J

Angaben zur Person	Angaben zur Entsendung	Angaben zur Beschäftigung im Inland	Arbeitgeber-Angaben	Kontaktangaben
<p>In Deutschland liegt keine Beschäftigung vor <input checked="" type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung <input type="checkbox"/></p> <p>Feste Einsatzstelle <input type="checkbox"/></p>				

Bei den **Angaben zur Person**, speziell zur Sozialversicherung, sind zusätzliche Angaben zu machen, wenn eine Person im Inland nicht KV-pflichtig ist.

Dabei wird unterschieden zwischen "keine KV-Pflicht im Inland" und "KV im Ausland". Trifft einer dieser Sachverhalte zu, muss für den Antrag zusätzlich eine inländische (fiktive) Krankenkasse angegeben werden.

Hintergrund:

Auch wenn für eine beschäftigte Person (aktuell) keine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland abgeführt werden, muss eine gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle angegeben werden, damit die Prüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht sichergestellt ist, sofern deutsches Recht gilt. Dies ist auch der Fall, wenn die betreffende Person bei einem ausländischen Träger versichert ist.

DXMH A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedsstaaten Beschäftigte		Absendernummer	99999011
Versionsnummer	030000	Empfängernummer	93121302
Aktenzeichen Verursacher		12 / 20000	
Stornokennzeichen, -grund	N 0 - keiner	Vorgangs-ID	
Datum Erstellung		20241204131907000000	
Datensatz-ID-Ursprung			
Datensatz-ID			
Angaben zur Person			
Familienname	Neuer	Vorname	Friedrich
Vorsatzwort		Namenszusatz	
Titel		Versicherungs-Nr.	50010455B008
Geburtsdatum	01.04.1955	Geschlecht	männlich
Geburtsname	Neuer	Geburtsort	Köln
Staatsangehörigkeit	000	Geburtsland	000
Adresse Wohnstaat			
Anschriftenzusatz			
Straße, Haus-Nr.		Marburger Straße 112	
Land, PLZ, Ort	000	35390	Gießen
Angaben zur Sozialversicherung			
Betriebs-Nr. Einzugsstelle (GKV)		Betriebs-Nr. Einzugsstelle (PKV)	
Name berufsständisches Versorgungswerk			
Mitglieds-Nr. BV			
Betriebs-Nr. Einzugsstelle bei keiner Versicherungspflicht		Betriebs-Nr. Einzugsstelle bei ausländischem Träger	42938966

Da ein solcher Beschäftigter nicht an einem bestimmten Personen- oder Beitragsgruppenschlüssel festzumachen ist, wurde in Mitarbeiter – Sozialversicherung für diesen ganz speziellen A1-Fall ein neues Feld auf dem Register "KV RV AV PV" aufgenommen, das Feld "A1-KV-Pflicht" mit der Auswahl:

0 Grundstellung

3 keine im Inland

Sofern derzeit keine Sozialversicherungsbeiträge an eine Einzugsstelle abgeführt werden und keine gesetzliche Krankenversicherung vorliegt, sind die folgenden Angaben zu machen.

Welche deutsche gesetzliche Krankenkasse wird als Einzugsstelle gewählt für den Fall, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten?

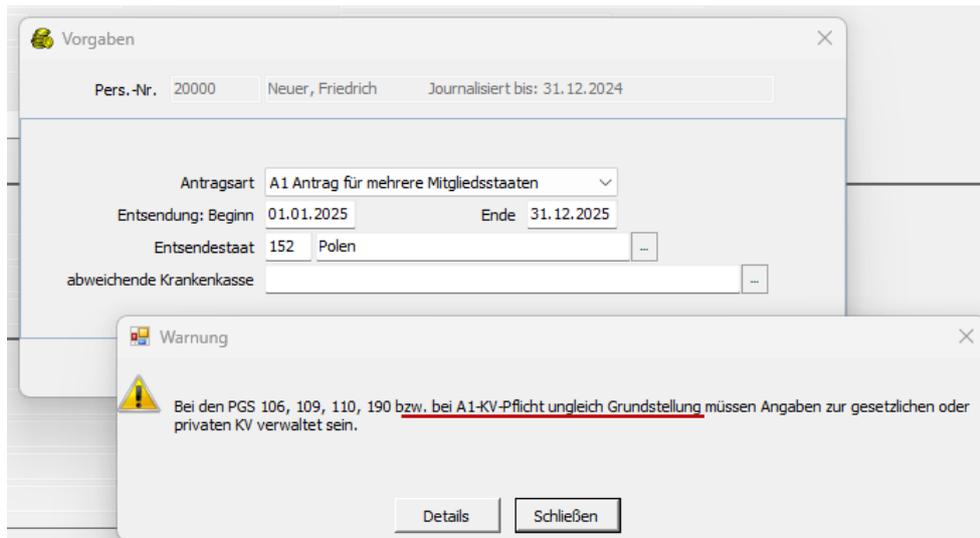
4 im Ausland

Sofern die betreffende Person Mitglied bei einem ausländischen Träger versichert ist, sind die folgenden Angaben zu machen.

Welche deutsche gesetzliche Krankenkasse wird als Einzugsstelle gewählt für den Fall, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten?

Eine Auswahl "3" oder "4" ist nur für diese spezielle Konstellation erforderlich, grundsätzlich bleibt das Feld bei den Beschäftigten in Grundstellung stehen.

Wenn ein A1 Antrag für mehrere Mitgliedsstaaten für einen Beschäftigten aufgebaut werden soll, der in den SV-Daten das neue Merkmal "3" oder "4" erhalten hat, dann wird im Vorgabendialog zwingend die Angabe einer Krankenkasse verlangt. Die Prüfung wurde mit diesem Release entsprechend erweitert:



Nach Angabe einer (fiktiven) Krankenkasse wird der A1-Antrag aufgebaut. Die Betriebsnummer der gewählten Krankenkasse wird im Dialog bei den Angaben zur Person angezeigt.

6.6.5 A1 Antrag Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten – mehrere Arbeitgeber

Seitens der Gesetzgebung wurde festgelegt, dass auch dieser neue A1-Antragstyp in einem Entgeltabrechnungsprogramm umzusetzen ist, dies, obwohl nahezu ausgeschlossen werden kann, dass es ein praktischer Anwendungsfall im Programm ist.

Der neue Antrag umfasst sämtliche Konstellationen nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04, die nicht bereits vom Antrag "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber" erfasst sind. Er kann durch die betreffende abhängig oder selbstständig erwerbstätige Person oder durch (einen ihrer) Arbeitgeber oder Dienstherren gestellt werden.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern in verschiedenen Mitgliedstaaten
- Selbstständige Tätigkeit(en) in verschiedenen Mitgliedstaaten
- Beschäftigung(en) und selbstständige Tätigkeit(en) in verschiedenen Mitgliedstaaten
- abhängige Beschäftigung und/oder selbstständige Erwerbstätigkeit zusätzlich zu einer Tätigkeit als verbeamtete oder dieser gleichgestellten Person in verschiedenen Mitgliedstaaten

In Release 2.94.0 wurden umfangreiche Datenmodellerweiterungen für diesen A1-Antragstypen vorgenommen, die Umsetzung ist wegen der Komplexität für die Jahresmitte 2025 vorgesehen.

6.6.6 Neuer A1-Antrag Grenzgänger

Ebenfalls neu ist der A1-Antragstyp "Grenzgänger", der sich wie folgt definiert:

Für eine beschäftigte und/oder selbstständig erwerbstätige Person, die

- in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland ihre Beschäftigung für einen in Deutschland oder außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder
- in Deutschland wohnt und arbeitet, deren Arbeitgeber/Unternehmenssitz sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet,

kann unter Umständen die Notwendigkeit bestehen, in ihrem Wohnstaat bzw. dem Staat des Unternehmenssitzes nachzuweisen, welches Sozialversicherungsrecht anwendbar ist. Zu diesem Zweck kann sie bzw. ihr Arbeitgeber die A1-Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/2004 beantragen.

Die vorstehende Formulierung "kann unter Umständen die Notwendigkeit bestehen" deutet bereits darauf hin, dass die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für einen Grenzgänger nur im Ausnahmefall erforderlich ist. Im Regelfall wird die Grenzgänger-Eigenschaft auf andere Art und Weise nachgewiesen.

Im Vorgabendialog des A1 Aufbauprogramms ist die Auswahl "A1 Antrag für Grenzgänger" einzustellen, wenn der neue Antragstyp aufgebaut werden soll.

Anders als bei einer normalen Entsendung gibt es bei diesem Antrag keine von vornherein erkennbare Befristung und auch keine maximal zulässige zeitliche Obergrenze. Dennoch ist es angezeigt, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung deutschen Rechts gemäß Artikel 11 Absatz 3 a) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin vorliegen. Um eine solche Überprüfung zu ermöglichen, sollte die A1-Bescheinigung für eine maximale Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums können jeweils weitere Anträge gestellt werden.



Vorgaben		
Pers.-Nr.	20200	Franka, Carlotta
		Journalisiert bis: 31.12.2024
Antragsart	A1 Antrag für Grenzgänger	
Grenzgänger: Beginn	13.01.2025	Ende 31.12.2028

Die Zeitraumprüfung im System ist: Es wird ein Hinweis ausgegeben, wenn der eingegebene Zeitraum mehr als 2 Jahre umfasst. Ein längerer Zeitraum wird akzeptiert. Wie bei der Ausnahmevereinbarung beträgt der maximal mögliche Antragszeitraum 60 Monate.

Der A1 Antrag Grenzgänger umfasst weitaus weniger Angaben als die anderen A1 Antragstypen und ist in drei Register untergliedert, die Angaben zur Person, zum Arbeitgeber in Deutschland und zum Grenzgänger:

A1 - Aufbau / Bearbeiten / Auskunft

12 ÖV Gemeinde

Angaben zur Person Arbeitgeber-Angaben Angaben Grenzgänger

DXA1 A1 Antrag Grenzgänger

Absendernummer 99999011
 Versionsnummer 010000 Empfängernummer 48944809 Aktenzeichen Verursacher 12 / 20200
 Stornokennzeichen N Vorgangs-ID
 Datum Erstellung 20241205124814000000 Datensatz-ID-Ursprung
 Mitgliedsnr. BV Datensatz-ID 980587287568624428

Angaben zur Person

Familienname Franka Vorname Carlotta
 Vorsatzwort Namenszusatz
 Titel Versicherungs-Nr.
 Geburtsdatum 01.12.2000 Geschlecht weiblich
 Geburtsname Geburtsort Mailand
 Staatsangehörigkeit 137 Geburtsland 137

Adresse Wohnstaat

Anschriftenzusatz

Angaben zur Person

A1 - Aufbau / Bearbeiten / Auskunft

12 ÖV Gemeinde

Angaben zur Person Arbeitgeber-Angaben Angaben Grenzgänger

Adress- und Kommunikationsdaten des AG in Deutschland

Name des Arbeitgebers Infor GmbH Betriebs-Nr. 99999016
 Anschriftenzusatz
 Straße, Haus-Nr. An den Eichen 22
 Land, PLZ, Ort 000 40215 Düsseldorf
 Telefon-Nr. +49 211/859695
 E-Mail Adresse infor@info.com

Mit der Antragstellung erklärt der Arbeitgeber/Dienstherr ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die für den jeweiligen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren, wenn Änderungen in den Verhältnissen bzw. zu den gemachten Angaben eintreten. Soweit z.B. im Zuge einer Kontrolle in einem Mitgliedstaat festgestellt wird, dass – auch irrtümlich – falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, kann dies – ggf. auch rückwirkend - zu einem Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird bzw. wurde, führen.

Arbeitgeber-Angaben

A1 - Aufbau / Bearbeiten / Auskunft

Infor (Deutschland) GmbH

Angaben zur Person Arbeitgeber-Angaben Angaben Grenzgänger

Angebe Personengruppe 1 - beschäftigte Person
 Angabe Erwerbstaetigkeit Ausland N
 Beginn 01.01.2025 Ende 31.12.2028

Feste Einsatzstelle in Deutschland

Name der Beschäftigungsstelle Infor
 Anschriftenzusatz
 Straße, Haus-Nr. Rheinallee 4711
 PLZ, Ort 40221 Düsseldorf

Angaben Grenzgänger

Das Feld Angabe Personengruppe wird fest mit "1 – beschäftigte Person" belegt, da ein A1-Antrag aus dem Abrechnungssystem immer vom Arbeitgeber für eine abhängig beschäftigte Person und nicht für einen selbstständig Erwerbstätigen (entspräche SZ "2" im Datensatz) erstellt wird.

Bei der "Angabe Erwerbstätigkeit im Ausland" geht es um die Beantwortung der Frage, ob während des Antragszeitraums diese, oder eine weitere abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit, ganz oder teilweise außerhalb Deutschlands (z. B. im Rahmen mobiler Arbeit im Wohnstaat) ausgeübt wird.

Die Frage ist mit "N" vorbelegt, denn falls die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch außerhalb Deutschlands vorliegt, kann eine A1-Bescheinigung dieses Typs nicht ausgestellt werden.

Hat die beschäftigte Person eine feste Einsatzstelle in Deutschland, sind zusätzlich Name und Adressdaten dieser Stelle zu erfassen. Die Angaben können von den Daten des Arbeitgebers abweichen.

6.7 rvBEA

Auch im rvBEA-Verfahren ändert sich zum 01.01.2025 die Datensatzversion von 2.0.0 auf 3.0.0. Das gilt für den Anforderungsdatsatz DXAR als auch für die rvBEA-Bescheinigungswerte DXEB.

Bei den rvBEA-Entgeltbescheinigungen wird zum 01.01.2025 der Anwendungsfall "LAKRV" neu aufgenommen. Hierbei handelt es um die Übermittlung von Bescheinigungswerten zur Gewährung von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK). Außerdem ergeben sich diese Änderungen für die Bescheinigungswerte:

Sofern eine Beschäftigung nicht im angefragten Monat beendet wird, ist als Enddatum nicht mehr der Dummywert "31.12.9999", sondern kein Wert einzutragen.

Das Feld "Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung" ist entfallen.

Das Feld "Kennzgl" wurde umbenannt in "Kennzmidi" (Kennzeichen Midijob) und das Feld "Agzrv" wurde umbenannt in "Agzbv" (AG-Zuschuss zur BV).

6.8 euBP-Datenlieferungen

Mit Release 2.94 werden die euBP-Dateien in der Version 3.4.0 aufgebaut und übermittelt. Die bisher verwendete Version 3.3.0 ist zum 31.12.2024 entfallen. Es gibt keinen Übergangszeitraum im Jahr 2025.

Für die neue Version ergeben sich umfangreiche Änderungen, die wir Ihnen im Folgenden beschreiben.

6.8.1 Datensatz Steuerung (DSST)

Die neue Versionsnummer des Datensatzes ist 03.

Neu ist das Feld "Grund der Datenübermittlung". Die Übermittlung von euBP-Dateien kann ab 2025 auch aufgrund eines Wechsels des systemgeprüften Abrechnungsprogramms oder Dienstleisters erfolgen.

In diesen Fällen wird die Datenlieferung mit einem entsprechenden Grund gekennzeichnet. Die so übermittelten Daten werden bis zur nächsten Betriebsprüfung bei der Deutschen Rentenversicherung gespeichert.

Der Grund wird im Vorgabedialog auf dem Register "Übermittlung" in dem neuen Feld "Abgabegrund" eingestellt. Die Angabe wird auf der Datenbank gespeichert und bei den Details angezeigt.

euBP - Übermittlung / Übernahme / Bearbeiten

Übermittlung Bearbeiten / Auskunft

Abgabegrund Systemwechsel

(Haupt-) Betriebsnummer Prüfbetrieb 99999011

Liefertermin euBP-Dateien 31.01.2025

Prüfzeitraum von 2023 bis 2024

	Art	Schlüssel	Bezeichnung	Betriebsnummer
▶	Firma	120	Infor KvDR	99999011
	Betriebsstätte	1	Infor West	99999011

Auswahl im Feld "Abgabegrund":

- 1 Prüftermin
- 2 Systemwechsel
- 3 Absender-/Dienstleisterwechsel

6.8.2 Datensatz Zugangseröffnung elektronische Kommunikation (DSZE)

Mit der Übermittlung des in Version 3.4.0 neuen Datensatzes "Zugangseröffnung" im Rahmen der euBP-Datenübermittlung können Arbeitgeber bzw. abrechnende Stellen angeben, dass das Prüfergebnis elektronisch (als PDF) bereitgestellt werden soll.

Die Bereitstellung erfolgt dann, nach Abschluss der Prüfung, über den Kommunikationsserver der Datenstelle der Rentenversicherung. Der Abruf erfolgt im technischen euBP-Verfahren (Verfahrensmerkmal = "EBP").

Sobald das Prüfergebnis zur Abholung bereit ist, ergeht vom Absender "betriebspruefung@deutsche-rentenversicherung.de" eine entsprechende Information per E-Mail an die im Datensatz Zugangseröffnung mitgeteilte Adresse.

6.8.3 Datensatz Fragebogen (DSFB)

Mit dem neuen Datensatz Fragebogen werden generelle Fragen zu einer Betriebsprüfung erfasst.

Wurde ab Prüfzeitraumbeginn eine Lohnsteueraußenprüfung begonnen oder abgeschlossen? J/N

Prüfberichte der Finanzverwaltung, die ab Prüfzeitraumbeginn der Sozialversicherungsprüfung ergangen sind, sind zur sozialversicherungsrechtlichen Auswertung vorzulegen. Die Angabe hier gibt an, ob eine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden hat. Der Prüfbericht und der Bescheid sind zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung vorzulegen.

Liegen Wertguthabenvereinbarungen (WGH) nach § 7b SGB IV vor?

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | = | Ja, WGH im Abrechnungssystem |
| 2 | = | Ja, WGH bei einem Dritten |
| 3 | = | Nein, keine WGH |

Die Angabe hier gilt allgemein in Bezug auf die Betriebsnummer des Verursachers. Die Angaben zu einzelnen Arbeitnehmern im DSAN sind davon unabhängig.

Gibt es mitarbeitende Familienangehörige mit ungeklärtem SV-Status?

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| N | = | Nein (voreingestellt) |
| J | = | Ja |

Sind in einem Einzelunternehmen bisher nicht als Beschäftigte gemeldete Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Adoptivkinder, Enkel, Urenkel im Betrieb tätig, über deren sozialversicherungsrechtlichen Status bisher kein Bescheid ergangen ist.

Angaben zum Ansprechpartner während der Betriebsprüfung

Diese Angaben werden aktuell mit dem Namen, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse aus dem DEÜV-Absender belegt.

Die Erzeugung der Datensätze DSZE (optional) und DSFB wird über entsprechende Eingaben im Dialog gesteuert.

Nach Start der Datenübermittlung öffnet sich ein Vorgabendialog, in dem die erforderlichen Angaben gemacht werden:

Wird die Abfrage: "Soll das Prüfergebnis über das euBP-Verfahren zugestellt werden?" bejaht, dann muss zusätzlich eine E-Mailadresse der abrufberechtigten Person angegeben werden. Diese wird formal geprüft.

6.8.4 Datensatz Arbeitnehmerstammdaten (DSAN)

Die neue Versionsnummer des Datensatzes ist 07.

Die wichtigste Änderung in der neuen Version ist, dass die Angaben zu Besteuerung und Sozialversicherung in den Datensatz Abrechnungsdaten (DSLAs) verschoben und dort nun monatlich ausgegeben werden.

6.8.5 Datensatz Abrechnungssatz (DSLAs)

Die neue Versionsnummer des Datensatzes ist 07.

Der Datensatz weist in der neuen Version auch die Stammdaten zur Besteuerung und Sozialversicherung aus.

Bei der Ausgabe der Anwender-Wertarten ist bei den Verwendungskennzeichen die Auswahl "Infolohnart" hinzugekommen. Für die Ausgabe der Wertarten wird diese Ausprägung jedoch nicht berücksichtigt, da im System keine Textinformationen über Wertarten beschrieben werden.

Für die optionalen Datenbausteine, die im DSLA anhängen können, ergibt sich die Änderung, dass die Bausteine DBWO und DBWW (= Wertguthaben Ost/West) entfallen, dafür aber die Bausteine DBVZ, DBVW und DBWG (= Vortragswerte Altersteilzeit und Wertguthaben sowie Wertguthaben) neu hinzugekommen sind.

7. Weitere gesetzliche Änderungen

7.1 IW-Elan Anzeigejahr 2024

Für die Ausgabedateien der Schnittstelle zu IW-Elan wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Anpassung für die Ausgabe der Arbeitgeberdaten in Datei a sowie für die Anschriftsdaten Firma in Datei d unter Berücksichtigung von Betriebsstätten und Angaben zu Nebenbetrieben

Firmen - Integrationsamt

Firma 100 Infor Softwareentwicklung GmbH
gültig ab 01.01.2022

Integrationsamt AG-Ansprechpartner Wfb-Aufträge Kontakte Notizen Dateien für IW-Elan

Integrationsamt 15 Münster
Aktenzeichen des Integrationsamtes AZBEH
Betriebs-Nr. des Arbeitgebers 99300897
Art des Arbeitgebers Privater Arbeitgeber
Rechtsform des Arbeitgebers GmbH
Bankverbindung des AG BIC: GENODEM1SNS VB Siegerland Siegen-alt- IBAN: DE49447615340606
Schlüssel der Arbeitsagentur 381 Arbeitsagentur Siegen
AGS der Arbeitsagentur 05970040 Siegen
Guthaben aus Vorjahr Guthabengrund keiner
Betriebsbeginn Betriebsende
Anzahl der Nebenbetriebe 2

Nebenbetriebe

	lfd. Nr.	Betriebsstätten-Nr.	Betriebsstätte	Betriebs-Nr.	Rechtsform	Betriebsbeginn	Betriebsende
▶	1	1	Infor (West) GmbH Filiale Breitenbach	99999011	KG	01.01.2014	
	2	2	Infor (Deutschland) RK Ost Filiale Brandenburg Gm...	41544150	GmbH	01.01.2010	

Wenn es im Dialog Firmen-Integrationsamt keine Angaben zu Nebenbetrieben gibt, dann wird ab sofort in der Datei a nur die Firma mit ihren Stammdaten ausgegeben. Das Feld "Anzahl Nebenbetriebe" wird für den Arbeitgebersatz mit "0" ausgegeben.

In der Datei d müssen die Angaben zum Firmennamen und der Anschrift in diesem Fall zwingend aus der Firma kommen, auch dann, wenn mit Betriebsstätten gearbeitet wird und die Schwerbehinderten aus verschiedenen Betriebsstätten kommen. Bislang wurden grundsätzlich die Daten der Betriebsstätten verwendet, was aber zu einer Fehlermeldung führt, weil die Betriebsstätten in der Datei a fehlen.

Wenn die Betriebsstätten aber als Nebenbetriebe im Integrationsamt angelegt sind, dann werden in der Datei a zusätzlich zum ersten Arbeitgebersatz auch die Betriebsstätten mit ihren Betriebsnummern und Bezeichnungs- sowie Anschriftsdaten ausgegeben.

Das Feld Anzahl Nebenbetriebe wird jetzt nur noch für den Arbeitgebersatz gefüllt; bei den Betriebsstätten muss dieses auf Grundstellung (bisher "0") stellen.

Sind Betriebsstätten als Nebenbetriebe angelegt, werden die Angaben zum Firmennamen und der Anschrift in der Datei d aus den Betriebsstätten der schwerbehinderten Menschen genommen, ansonsten aus der Firma.

■ **Personengruppen in Mitarbeiter – Angaben zu IW-Elan (Schwerbehinderung)**

neue Auswahl: SBWF2 / GLWF2 und SBBA2 / GLBA2

Beschreibung der neuen Personengruppen:

Ein schwerbehinderter oder gleichgestellter Mensch, der unmittelbar vorher in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt war oder ein Budget für Arbeit erhält, wird in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet (§ 159 Abs. 2 a SGB IX).

Für die neuen Gruppen sind folgende Daten erforderlich:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des schwerbehinderten/ihm gleichgestellten behinderten Beschäftigten
- Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid der AA
- bei SBWF2 / GLWF2: letzter Tag der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter, zu erfassen im Feld Ausbildungs-ende (auch WfbM)
- bei SBBA2 / GLBA2: Eintrittsdatum = Beginn des Budgets für Arbeit

Ausbildungsbeginn	Nein***	8	Ausbildungsbeginn	TTMMJJJJ ; wenn keine Ausbildung stattfindet: leer; nicht 31129999
AusbildungsWfbM Ende	Nein***	8	bei SBA2/GLA2, MSBA3/MGLA3, SBAF2/GLAF2: Ausbildungsende; bei SBWF2/GLWF2: letzter Tag der Beschäftigung in WfbM oder bei aLA	TTMMJJJJ ; wenn keine Ausbildung und kein SBWF2/GLWF2: leer; nicht 31129999

Mitarbeiter - Angaben zu IW-Elan

12 ÖV Gemeinde

Pers.-Nr. 20200 - Franka, Carlotta Journalisiert bis: 31.12.2024
 gültig ab 01.01.2025

Schwerbehinderung Arbeitsplätze

Betriebs-Nr. 99999016
 Geschlecht weiblich
 Geburtsdatum 01.12.2000
 Wohnort Siegen
 Tätigkeit 83113 Kindererzieher/in
 Arbeitszeit 18h pro Woche und mehr
 Geschäftszeichen des Zulassungsbescheides der Agentur für Arbeit BA-SI 4711
 Eintritt in den Betrieb 01.12.2024 Austritt aus dem Betrieb
 Personengruppe der Behinderung SBWF2 = schwerbeh. Mensch unmittelbar aus WfbM/aLA mit Mehrfa
 Grad der Behinderung 70
 Ausstellende Dienststelle des Nachweises AFS = Amt für Familie und Soziales
 Ort der Dienststelle Siegen
 SB-Ausweis-Nr. 123456
 Geschäftszeichen des Nachweises 4712
 Gültigkeitsbeginn des Nachweises 01.01.2015 Gültigkeitsende des Nachweises 31.12.2099
 Ausbildungsbeginn Ausbildungsende (auch WfbM) 30.11.2024

Muster: neue Personengruppe

Tabelle der Personengruppen ab Ausgabejahr 2024:

Personengruppen

SB1	schwerbehinderter Mensch (nur mit GdB von 50 und mehr)
GL1	gleichgestellter Mensch (nur mit Gleichstellungsbescheid der AA)
MSB2	schwerbehinderter Mensch mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
MGL2	gleichgestellter Mensch mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
MSB3	schwerbehinderter Mensch mit Mehrfachanrechnung auf 3 Pflichtarbeitsplätze
MGL3	gleichgestellter Mensch mit Mehrfachanrechnung auf 3 Pflichtarbeitsplätze
SBA2	schwerbehinderter Mensch in Ausbildung mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
GLA2	gleichgestellter Mensch in Ausbildung mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
MSBA3	schwerbehinderter Mensch in Ausbildung mit Mehrfachanrechnung auf 3 Pflichtarbeitsplätze
MGLA3	gleichgestellter Mensch in Ausbildung mit Mehrfachanrechnung auf 3 Pflichtarbeitsplätze
SBAF2	schwerbehinderter Mensch im 1. Jahr nach der Ausbildung (Folgeanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze)
GLAF2	gleichgestellter Mensch im 1. Jahr nach der Ausbildung (Folgeanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze)
SBWF2	schwerbehinderter Mensch unmittelbar aus WfbM/aLA mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
GLWF2	gleichgestellter Mensch unmittelbar aus WfbM/aLa mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
SBBA2	schwerbehinderter Mensch während Budget für Arbeit mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
GLBA2	gleichgestellter Mensch während Budget für Arbeit mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
SBAR2	(schwer)behinderter Mensch in Ausbildung in einer Reha-Einrichtung (§ 159 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) mit Mehrfachanrechnung auf 2 Pflichtarbeitsplätze
SBW1	(schwer)behinderter Mensch in WfbM-Beschäftigung während einer Übergangsmaßnahme (§ 158 Abs. 3 SGB IX)
SBAG	schwerbehinderte/r Arbeitgeber/in
BS1	Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines
MSB4	Altfall: schwerbehinderter Mensch mit Mehrfachanrechnung auf 4 Pflichtarbeitsplätze
MSB5	Altfall: schwerbehinderter Mensch mit Mehrfachanrechnung auf 5 Pflichtarbeitsplätze

■ Weitere Information zu IW-Elan

Einstellung der Java-basierten Version:

Die Java-basierte Version von IW-Elan ist für das Anzeigjahr 2023 letztmalig veröffentlicht worden.

Ab dem Anzeigjahr 2024 wird nur noch die Browserversion von IW-Elan 2024 (<https://app.iw-elan.de>) angeboten.

The screenshot shows the 'Import aus Personalsoftware' (Import from Personnel Software) interface. At the top, there are navigation links for 'Startseite' and 'Lexikon'. The main area is titled 'Import aus Personalsoftware' and contains a dashed box with instructions: 'Wählen Sie Personalsoftware-Dateien aus oder ziehen Sie die Dateien hier rein'. Below this, it lists the uploaded files: 'Dateien hochgeladen: 99300897a.txt, 99300897b.txt, 99300897c.txt, 99300897d.txt, 99300897g.txt'. On the left, there is a 'Dateiüberprüfung' (File Check) section indicating a successful check and listing the files under '99300897 - Komplettimport Einzeldateien'. On the right, a blue banner reads 'Der Import war erfolgreich' (Import was successful), followed by a confirmation message and a warning: 'Achtung: Die Anzeige wurde noch nicht an die Agentur für Arbeit übertragen!' (Warning: The notice has not yet been transferred to the Federal Employment Agency!). At the bottom, there are 'Import starten' and 'Abbrechen' buttons.

Neue Staffelbeträge:

Ab dem Anzeigjahr 2024 gilt für Arbeitgeber, die keinen einzigen Pflichtarbeitsplatz besetzen (Beschäftigungsquote = 0), ein neuer Staffelbetrag in Höhe von 720 Euro pro Monat pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz.

Für kleine Unternehmen gilt die Regel auch, allerdings mit reduzierten Staffelbeträgen (210 bzw. 410 Euro, abhängig von der Anzahl der Arbeitsplätze).

Die neuen Staffelbeträge gelten ab dem Anzeigjahr 2024 und sind erstmalig zum 31.03.2025 fällig. (<https://www.iw-elan.de/faq-lexikon/lexikon/Elan-Staffelbeträge/>)

7.2 Entgeltbescheinigungsverordnung

Zum 01.10.2024 wurde die Entgeltbescheinigungsverordnung, welche die Anforderungen für die monatlichen Verdienstnachweise festlegt, aktualisiert.

Bei den Mindestangaben einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung wurde Absatz 1 Nummer 9 neu gefasst.

"die Kennziffer 0 für den Beitragszuschlag für Kinderlose, die Kennziffern 1 bis 5 für Beschäftigte entsprechend der Anzahl ihrer Kinder, die nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind, sowie eine Kennziffer für Beschäftigte, für die die Elterneigenschaft nachgewiesen ist"

Der Report des Verdienstnachweises berücksichtigt die Anforderung, eine Kennzahl für Kinder anzudrucken, die bei der PV-Beitragsberechnung berücksichtigt werden, in der Form, dass bei den Angaben zur Sozialversicherung und dem Andruck der Elterneigenschaft zusätzlich die Anzahl der PV-Abschläge angezeigt werden. Diese Kennziffer wird bereits im Jahreslohnkonto gedruckt und gibt an, wie oft der PV-Abschlag von derzeit 0,25% je Kind in der Beitragsberechnung berücksichtigt wird.

Verdienstnachweis

Gilt als Entgeltbescheinigung. Bitte sorgfältig aufbewahren!
Sie kann zur Vorlage bei Behörden verwendet werden.

Berechnungszeitraum
Januar 2025
01.01.2025 - 31.01.2025

Pers.-Nr.
20137



12 / Infor
An den Eichen 22, 40215 Düsseldorf

Frau
Kerstin Böhler
Teststraße 13
51069 Köln

Besteuerung		Sozialversicherung	
eTIN:	BHLRKRST77L29Z	SV-Nummer:	10291277G526
Steuer-ID-Nr.:	85239416508	PGS:	101 ohne besondere Merkmale
Steuerpflicht:	unbeschränkte	Krk:	Techniker Krankenkasse
Steuerklasse / ZKF:	I / 1,0	KV:	1 allgemeiner Beitrag
Steuerfaktor:		RV:	1 voller Beitrag
Freibetrag Monat:	0,00	AV:	1 voller Beitrag
Freibetrag Jahr:	0,00	PV:	1 voller Beitrag
Versorgungsfreibetrag:	nein	Elterneig. / Anz. PV-Abschläge:	ja / 2
		Übergangsbereich:	ja
KiSt-Abzug AN:	ev	Mehrfachbeschäftigung:	nein
KiSt-Abzug Ehegatte:	nein	Arbeitsstage Monat / Woche:	22,00 / 5,00
KiSt-Bundesland:	NRW / 9,00%	Wochenarbeitszeit:	19,96
Geburtsdatum:	29.12.1977	Eintrittsdatum:	01.02.2019
Sozialdatum:	01.12.2010	Austrittsdatum:	

8. Programmiererweiterungen

8.1 Buchungsbeleg

Der Buchungsbeleg kann jetzt auch für einen Zeitraum gedruckt und nach Excel übergeben werden.

Anstelle des bisherigen "gültig für" Datums wird über die Angaben "gültig ab" und "gültig für" der Zeitraum für die Erstellung des Buchungsbelegs angegeben, im Beispiel soll der Beleg für das letzte Quartal 2024 erzeugt werden:

Buchungsbeleg

12 ÖV Gemeinde

gültig ab 01.10.2024 gültig bis 31.12.2024 Passwort

Wertartenübersicht Kontierungen nur FiBu-Kontierungen Passwort Wiederholung

Kostenstellen Andruck nach Firma

Zwischenaddition

Firma

Globale Auswahl Mitarbeiter Auswahl von - bis Auswahl

Betriebsstätte

Mitarbeiterkreis

Mitarbeitergruppe

Über die Verarbeitung werden die Werte der drei monatlichen Buchungsbelege Oktober, November und Dezember kumuliert ausgegeben. Im Kopf wird der eingestellte Zeitraum angedruckt.

Buchungsbeleg		Firma	Währung	Datum	Benutzer	Seite
Oktober 2024 bis Dezember 2024		12 Infor	Euro	27.11.2024	personnel	1
Andruck nach Firma						

Konto	Bezeichnung	Kontierung	Bezeichnung	Zuordnung	KST	Wertart	Zwischensumme	Betrag Soll	Betrag Haben	FiBu
2722000	Verb. Finanzamt	Verb.FA	Verbindlichkeit Finanzamt	keine					24.348,50	J
2723000	Verb. KfK	Verb. SV	Verbindlichkeiten	keine					69.465,15	J
2791000	Verb. sonstige	Verb.	Verbindlichkeit sonstige	keine					119.501,94	J
4012000	Bruttoaufwand TV00	Beschäftigte	Bruttoaufwand Beschäftigte	Beschäftigte TV00			162.692,80			J
4421000	Aufwand Bürgermeister	Aufwand	Aufwand Bürgermeister	Bürgermeister			1.668,48			J
4022000	AG-Anteile VBL	AG-VBL	AG-Anteil VBL TV00	Beschäftigte TV00			11.323,66			J
4032000	AG-Anteile SV	AG SV TV00	AG-Anteil SV TV00	Beschäftigte TV00			33.394,54			J
4032000	AG-Anteile SV	AG-SV Anteil	AG-Anteile SV Abwälzung	Beschäftigte TV00					34,43	J
4041000	AG-Anteile U1/U2	AG Umlage	AG Umlage U1/U2 TV00	Beschäftigte TV00			4.270,52			J
Summen								213.350,02	213.350,02	

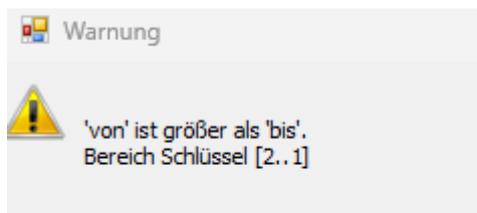
8.2 Zuordnung-Firmen-Bearbeiter

Die Funktion der maschinellen Zuordnung von Sachbearbeitern zu den Beschäftigten wurde funktional ausgebaut. Im Dialog gibt es vier neue Felder der Betriebsstätten für die Zuordnung:

- von / bis [Name Betriebsstätte]
- von / bis [Code der Betriebsstätte]

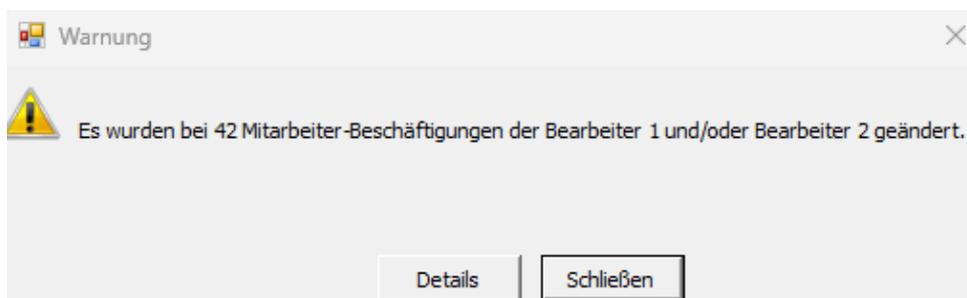
Firmen - Bearbeiter											
Infor (Deutschland) GmbH											
Allgemeines											
Bearbeiter 1 107		Bearbeiter 2 109									
gültig ab	von Name	bis Name	von Pers.-Nr.	bis Pers.-Nr.	von Name Betriebsstätte	bis Name Betriebsstätte	von Code Betriebsstätte	bis Code Betriebsstätte	Bearbeiter 1	Bearbeiter 2	
01.01.2025							2	2	107		
01.01.2025							3	3	109		

Bei der Angabe der Zuordnungskriterien wird geprüft, dass nur ein Kriterium je Zeile für die Zuordnung der Bearbeiter angegeben wurde, außerdem, dass die von-Angabe kleiner ist als die bis-Angabe. Sonst wird eine Meldung ausgegeben:



Die Sortierung bzw. das Setzen des Filters erfolgt, in Abhängigkeit vom Zuordnungskriterium, numerisch oder alphanumerisch.

Die erfolgreiche Verarbeitung wird mit einer Meldung dokumentiert:



8.3 Sonstige Programmiererweiterungen

8.3.1 Berechnungsauskunft

In der Gesamtansicht wird jetzt nach Anzeige aller Spalten nicht nur der Button "Details" sichtbar, sondern auch der Button "Alle Details". Beim Klicken auf den Button "Details" erfolgt mit jedem Klick ein weiteres Aufklappen der Anzeige.

Beim Klick auf den Button "Alle Details" wird sofort alles, was möglich ist, aufgeklappt.

The screenshot shows a software interface titled 'Gesamt-Ansicht' for '12 ÖV Gemeinde'. It displays a table of 'Wertpositionen für' with the following data:

		gültig ab	gültig bis	wirksam ab	wirksam bis	Wertart	Bezeichnung	Resultiert aus	Ursprung
		01.01.2025		01.01.2025		4000	Entgelt SuE	Tariftabelle	Tariftabelle
		01.01.2025		01.01.2025		100100	* Gesamter Bruttolohn		
		01.01.2025		01.01.2025		100900	* Ges. ZVK-Brutto		
		01.01.2025		01.01.2025		100940	* Ges. ZVK-Umlage AN		
		01.01.2025		01.01.2025		100950	* Ges. ZVK-Umlage AG		
		01.01.2025		01.01.2025		110000	* Ges. steuerpfl. Arbeitslohn		
		01.01.2025		01.01.2025		111100	Steuerfrei aus ZVK		
		01.01.2025		01.01.2025		111300	Steuerpflichtig aus ZVK		
		01.01.2025		01.01.2025		111400	Beitragsfrei aus ZVK		

8.3.2 Neue SEPA-Version

Die aktuelle SEPA-Version ist jetzt V 3.8 / pain.001.001.09.

Des Weiteren wird jetzt das Priority-Kennzeichen "HIGH" verwendet, wenn Lohn- und Gehaltszahlungen (= Category Purpose "SALA") in einer Sepa-Datei enthalten sind.

8.3.3 Resturlaubsliste

In der Funktion Resturlaubsliste werden die mit Release 2.93.2 auf dem Register "Definition" neu aufgenommenen Felder "ohne negative Werte" und "Durchschnitt SV-AGA" ab sofort auf der Datenbank gespeichert.

8.3.4 Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Ausschlusskriterien für den maschinellen Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber wurden um den Sachverhalt ergänzt, dass der Ausgleich auch bei einer unterjährigen Änderung der Anzahl Kinder, die für die Berechnung eines PV-Abschlags herangezogen werden, nicht durchgeführt wird.

9. Checklisten zur Installation

Zusätzlich zu den Checklisten vor und nach der Installation empfehlen wir Ihnen dringend die Hinweise in der Checkliste zum Jahreswechsel der Personalwirtschaft zu beachten. Die Varial Checklisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen dem Anwender lediglich als Hilfestellung für die mit dem Release- bzw. Jahreswechsel verbundenen Aufgaben.

9.1 Checkliste vor Installation

Tabelle mit den vor Release-Installation durchzuführenden Tätigkeiten:

Tätigkeit / Aktion	OK	Bemerkung
bei Update-Installationen: Ist mindestens der Release-Stand 2.93.0 installiert?		
Ist die Datensicherung (komplett) gelaufen?		

Zusätzliche Notizen:

9.2 Checkliste nach der Installation

Tabelle mit den nach Release-Installation durchzuführenden Tätigkeiten:

Tätigkeit / Aktion	OK	Bemerkung
bei Updateinstallationen: Überprüfen der Datei "update-2.94.log" im Server-Verzeichnis "server\var\log"		
Aktualisierung von Benutzerrollen und -rechten		
Überprüfung und ggf. Anpassung der automatischen Datenanpassungen, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Rechenparameter und Kalender / Globale Vorgaben ▶ Systemwertarten / Steuerungstabellen ▶ neue Stammdatenfelder 		
Import der GKV-Beitragssatzdatei und Abgleich der Krankenkassen zur Aktualisierung der Krankenkassensätze mit Gültigkeitsdatum 01.01.2025		
Überprüfung der Krankenkassensätze, wie z.B. kassenindividueller Zusatzbeitrag, frw. Gesamtbeiträge		
Import der UV-Stammdaten zur Aktualisierung der Berufsgenossenschaften mit Gültigkeitsdatum 01.01.2025		
ggf. Abruf der UV-Stammdaten für 2025 sowie Abgleich mit den Gefahrrentarifestellen der Mitarbeiter		
ggf. Überprüfung / Anpassung der Rechenparameter für Kammerbeiträge und bundeslandspezifische Rechengrößen		
Neuberechnung der Mitarbeiter ab 01.2025 durchführen – Ergebnisse kontrollieren		
Prüflauf für alle Mitarbeiter durchführen und Meldungen kontrollieren		
Datensicherung nach erfolgreicher Installation		

Zusätzliche Notizen:
